

Name FFH-Gebiet: Schermützelsee

EU-Nr.: DE 3450-307

Landesnr.: 327

Bezeichnung des Projektes/ der Maßnahme:

Weiterführung bzw. Ergänzung des limnochemischen Monitorings, Ermittlung konkreter externer und interner Ursachen der Nährstoffbelastung, Reduzierung der Nährstoffbelastung des Schermützelsees, indem die internen und externen Belastungsursachen beseitigt oder reduziert werden und die Nährstoffkonzentrationen im See selbst deutlich abgesenkt werden, Fischbestandserfassung, fischereiliche Bewirtschaftung zur Etablierung eines naturnahen Fischbestandes.

Bezug zum Managementplan (Kap./ Seite): Kap. 2.2.1.1., S. 65 ff.

Dringlichkeit des Projektes: mittelfristig

Landkreis: Märkisch-Oderland

Gemeinde: Buckow

(Märkische Schweiz)

Gemarkung/ Flur/ Flurstücke: Buckow,
Flur 1 Flst. 136, 137; Flur 8 Flst. 260, 412

Gebietsabgrenzung: Bezeichnung: Schermützelsee

P-Ident: NF10040-3450NW0266 (Schermützelsee); -3450NW0391, -3450NW0408, -3450NW0453, -3450NW0512 (Schilf-Röhrichte)

Fläche/ Anzahl (ha, Stk., km): Schermützelsee: 133,4 ha (inkl. Begleitbiotope), Schilf-Röhrichte: 3,4 ha

Kartenausschnitt:



Legende

-  FFH-Gebietsgrenze
-  Maßnahmenfläche
-  Biotopgrenzen

Ziele: Erhalt des derzeitigen Zustands (derzeit EHG B) des LRT 3140

Ziel-LRT (Anhang I FFH-RL): Oligo bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen (LRT 3140)

Ziel-Art (Anhang II FFH-RL): Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Weitere Ziel-Arten: Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)

Kurzbeschreibung des Projektes/ Begründung:

Für den Schermützelsee sind **Maßnahmen zur Herstellung bzw. Stabilisierung eines oligo-mesotrophen Zustands** vorgesehen. Diese dienen dazu die internen und externen Belastungsursachen zu beseitigen oder zu reduzieren und die Nährstoffkonzentrationen im See selbst deutlich abzusenken.

Zur weiteren Identifizierung der Ursachen der Nährstoffbelastung ist das begonnene limnochemische Monitoring weiterzuführen, mit dem einerseits die noch offenen Größen des Nährstoffhaushaltes des Sees (Grundwasserzu- und -abstrom, Nährstoffexport Werderfließ und Tiefenwasserableitung) untersucht werden und andererseits die bekannten Quellen (Sophienfließ) hinsichtlich konkreter Quellen im Einzugsgebiet näher differenziert werden können.

Auf der Basis der vorhandenen und zukünftigen Ergebnisse des Monitorings sind alle externen Nährstoffbelastungen, soweit möglich, zu reduzieren bzw. zu beseitigen (Maßnahmen-Code W20). In IAG (2020) wurde das Sophienfließ als eine bedeutende Nährstoffbelastungsquelle für den Schermützelsee identifiziert. Als konkrete Quellen der Belastung des Sophienfließes selbst kommen unter anderem die Nährstoffbelastung des speisenden Grund- und Schichtenwassers, die Nährstoffbelastung durch oberflächlichen Abtrag bei Starkniederschlagsereignissen, die Ableitung von gereinigtem Abwasser der Kläranlage (KA) Prädikow in Frage.

Zur Reduzierung der Nährstoffbelastung des Schermützelsees aus dem Sophienfließ können entweder Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung des Sophienfließes aus den identifizierten Quellen oder Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung des Schermützelsees aus dem Sophienfließ geplant und umgesetzt werden.

Für die Planung von Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung des Sophienfließes müssen zunächst weitere Untersuchungen zur Identifizierung und Bewertung der konkreten Belastungsquellen durchgeführt werden. Im Ergebnis solcher Untersuchungen könnten als potenzielle Maßnahmen beispielsweise eine Verbesserung der Ablaufwerte der KA Prädikow, die Anlage von Retentionsteichen zur Verminderung der Nährstoffbelastung, eine Reduzierung der Nährstoffkonzentrationen im Grund- und Schichtenwasser durch Nutzungsmanagement oder die Anlage von weiteren Gewässerrandstreifen in Frage kommen.

Zur Reduzierung der Belastung des Schermützelsees aus dem Sophienfließ kommen verschiedene Methoden in Frage. Durch die Anlage von Retentionsteichen innerhalb der Fließstrecke des Sophienfließes können Nährstoffe zurückgehalten werden. Alternativ bzw. in Ergänzung dazu kann durch technische Anlagen wie Bodenfilter oder Anlagen zur internen bzw. externen Nährstofffällung die Nährstofffracht aus dem Sophienfließ in den Schermützelsee reduziert werden. Problematisch ist dabei in jedem Fall die große Wassermenge, die zu behandeln wäre. In Gewässerrandstreifen sind „Schönungsteiche“ für die einzelnen Drainageeinmündungen zu integrieren, um Nährstoff- (Phosphat-)reduzierungen vor Einleitung des Wassers von den landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erreichen.

Durch die Größe des unterirdischen Einzugsgebietes (Grundwasserzustrom) des Sees wird es ggf. auch erforderlich sein, dass Maßnahmen auch außerhalb des FFH-Gebietes geplant und umgesetzt werden müssen.

Zusätzlich sind durch Maßnahmen der Seenrestaurierung (Maßnahmen-Code W161), wie z. B. Nährstofffällung oder Veränderung der vorhandenen Tiefenwasserableitung, die interne Nährstoffbelastung zu reduzieren bzw. zu beseitigen und die Nährstoffkonzentrationen im See nachhaltig abzusenken. Dabei kommt nach IAG (2020) der Reduzierung der internen Nährstoffbelastung aus den Seesedimenten eine bedeutende Rolle zu. Die Methode der Nährstofffällung ist dazu geeignet, sowohl die Nährstoffbelastung aus den Sedimenten deutlich zu reduzieren und gleichzeitig die Nährstoffkonzentration im See zu senken. Eine Optimierung der vorhandenen Tiefenwasserableitung bietet die Möglichkeit einer Erhöhung des Nährstoffexportes aus dem Schermützelsee. Dies würde jedoch zu einer Erhöhung der Nährstoffbelastung des Werderfließes, des Buckowsees sowie des Stöbbers führen. Dies könnte einen naturschutzfachlichen Zielkonflikt darstellen. Daher ist in weiteren Planungsschritten durch Messungen bzw. Berechnungen die potenzielle Belastung abzuschätzen. Durch eine interne oder externe Nährstofffällung könnte dieses Problem verringert werden.

Welche Maßnahmen für eine Seenrestaurierung geeignet sind, muss durch weiterführende Untersuchungen und eine entsprechende Maßnahmenplanung geklärt werden.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Fischbestandes im Schermützelsee hat einen Einfluss auf die zukünftige Ausprägung der Habitatstrukturen. Für die Struktur des Fischbestandes spielt die **fischereiliche Bewirtschaftung** eine wichtige Rolle.

Zur Vermeidung der Verschlechterung der Habitatstrukturen und des Arteninventars ist die aktuelle angel-fischereiliche Bewirtschaftung des Schermützelsees (3450NW0266), die die Erreichung der Ziele für den LRT

3140 grundsätzlich unterstützt, auch zukünftig so fortzusetzen.

Ziel der fischereilichen Bewirtschaftung von Seen nach dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG) ist die Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes der Gewässer in der Kulturlandschaft. Nach § 3 (2) BbgFischG verpflichtet das Fischereirecht den Eigentümer der Fischereirechte des Gewässers zur Erhaltung, Förderung und Hege eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden Fischbestandes in naturnaher Artenvielfalt. Aktuell erfolgt die fischereiliche Bewirtschaftung durch den Landesanglerverband Brandenburg e.V., aktuelle Kenntnisse zum Fischbestand in Artzusammensetzung und Abundanz bestehen nur lückenhaft (SCHÜLER, mdl. Mitt. 2020). Da jedoch die Gefahr besteht, dass kein Fischbestand in naturnaher Artenvielfalt besteht und der Fischbestand durch einen potenziellen Überbestand benthivorer Fische, insbesondere dem von SCHÜLER (mdl. Mitt. 2020) mitgeteilten hohen Bestand von Bleien, zur Eutrophierung des Gewässers und Schädigung von Unterwasserpflanzenbeständen beiträgt, soll zusammen mit dem fischereilichen Pächter die angelfischereiliche Bewirtschaftung durch die folgenden Maßnahmen mit den Zielen der Managementplanung für den LRT 3140 abgestimmt werden.

Als fachliche Entscheidungsbasis bezüglich des Fischbestandes in naturnaher Artenvielfalt und der Rolle der Fischzönose im Nährstoffhaushalt des Sees ist durch oder zusammen mit dem Inhaber der Fischereirechte zunächst eine Fischbestandserfassung, zum Beispiel mittels der eDNA-Methode oder alternativ Reusen-, Stellnetz- und Zugnetzbefischungen, durchzuführen, die repräsentative Aussagen zur Artzusammensetzung und Abundanz des Fischbestandes liefern. Zugnetzbefischungen werden dahingehend präferiert, dass der See historisch mittels Zugnetzen bewirtschaftet wurde und bei einzelnen Mitgliedern des Sportfischerclubs Schermützelsee noch Kenntnisse darüber existieren, sowie dass dabei, parallel zur Bestandserfassung, überschüssige Fischbiomasse entnommen werden kann.

Im Ergebnis dieser Bestandserfassung soll durch den Inhaber der Fischereirechte das bestehende Bewirtschaftungskonzept an die Ziele der Managementplanung hinsichtlich des LRT 3140 angepasst werden. Zur Realisierung des Konzeptes sind alle erforderlichen Maßnahmen zur Angelnutzung (Maßnahmen-Codes W63, W171, W173) umzusetzen. Entsprechend der Ergebnisse der Fischbestandserfassung und in Folge des anzupassenden Bewirtschaftungskonzeptes sollten Maßnahmen einmalig, über eine bestimmte Periode bis zum Erreichen eines Qualitätszieles oder ggf. auch dauerhaft umgesetzt werden.

Dabei wird angestrebt, einen ausreichend hohen Raubfischbestand zu sichern, Massenentwicklungen von benthivoren Arten, insbesondere von Blei oder phytophagen Arten, insbesondere Rotfeder, zu verhindern und den Gesamtbestand an benthivoren und phytophagen Arten auf einem Niveau zu stabilisieren, das dem Trophieniveau (mesotroph) und dem vorhandenen Nahrungsangebot entspricht. Der Bestand dieser Arten kann bei Bedarf durch entsprechende Fangmethoden (Zugnetze, Reusen, intensiver Einsatz der Handangel) aktiv reduziert werden.

Wenn im Zusammenhang mit der zukünftigen fischereilichen Bewirtschaftung Besatzmaßnahmen geplant werden, so sind diese entsprechend § 5 (2) Punkt 5 der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Märkische Schweiz“ mit der Naturparkverwaltung einvernehmlich abzustimmen.

Maßnahmen

Code	Bezeichnung der Maßnahme	FFH-Erhaltungsmaßnahme *
W176	Verwendung von Reusen mit Otterkreuz bzw. -gitter/ Reusengitter	Nein
W20	Einstellung jeglicher Abwassereinleitung	Ja
W161	Technische Maßnahmen zur Seenrestaurierung	Ja
W63	Massive Abfischung von Friedfischen und Ergänzung des Raubfischbestandes	Ja
W171	Entnahme von Fischarten, die den Bestand von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten beeinträchtigen	Ja
W173	Beschränkung des Besatzes mit Fischen nach Art, Menge und/oder Herkunft	Ja

* * ja = FFH-Erhaltungsmaßnahme/ nein = keine FFH-Erhaltungsmaßnahme/ Pool = Potentialflächen für FFH-Erhaltungsmaßnahmen sofern eine flächenspezifische Festlegung im Einzelfall nicht möglich ist.

Hinweis: zur Umsetzung von FFH-Erhaltungsmaßnahmen ist das Land Brandenburg verpflichtet.

Bemerkung/ Hinweise zu der Maßnahme/ den Maßnahmen:

Schermützelsee. Entwicklungsmaßnahmen: Entwicklung, Abstimmung und Umsetzung eines Zonierungskonzeptes und Erarbeitung einer weiterführenden Planung zum Biotop- und Artenschutz.

W20 Auf der Basis der Ergebnisse des limnochemischen Monitorings im Schermützelsee und auf der Basis von Untersuchungen zur Identifizierung und Bewertung konkreter Belastungsquellen des Sophienfließes.

W161 z. B. Nährstofffällung oder Optimierung der vorhandenen Tiefenwasserableitung

W63 Entsprechend der Ergebnisse der Fischbestandserfassung und in Folge des anzupassenden Bewirtschaftungskonzeptes sollte die Maßnahme einmalig, über eine bestimmte Periode bis zum Erreichen eines

Qualitätszieles oder ggf. auch dauerhaft umgesetzt werden.

W171 Entsprechend der Ergebnisse der Fischbestandserfassung und in Folge des anzupassenden Bewirtschaftungskonzeptes sollte die Maßnahme einmalig, über eine bestimmte Periode bis zum Erreichen eines Qualitätszieles oder ggf. auch dauerhaft umgesetzt werden.

W173 Entsprechend der Ergebnisse der Fischbestandserfassung und in Folge des anzupassenden Bewirtschaftungskonzeptes sollte die Maßnahme einmalig, über eine bestimmte Periode bis zum Erreichen eines Qualitätszieles oder ggf. auch dauerhaft umgesetzt werden. - Wenn im Zusammenhang mit der zukünftigen fischereilichen Bewirtschaftung Besatzmaßnahmen geplant werden, so sollen diese entsprechend § 5 (2) Punkt 5 der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Märkische Schweiz“ mit der Naturparkverwaltung einvernehmlich abgestimmt werden.

W176 Entwicklungsmaßnahme für den Fischotter

Stand der Erörterung der Maßnahme mit Eigentümer/ Landnutzer:

W20 / keine Angabe / 14.08.2020 / Nutzer / Eigentümer

W161 / keine Angabe / 14.08.2020 / Nutzer / Eigentümer

W63 / keine Angabe / 14.08.2020 / Nutzer / Eigentümer

W171 / keine Angabe / 14.08.2020 / Nutzer / Eigentümer

W173 / keine Angabe / 14.08.2020 / Nutzer / Eigentümer

Maßnahmenträger/ potentielle Maßnahmenträger:

wasserhaushaltliche Maßnahmen: Flächeneigentümer, WBV oder ggf. Förderverein (Unterstützung durch LfU, Untere Wasserbehörde, WBV, Naturparkverwaltung)

trophische Maßnahmen: Flächeneigentümer, WBV oder ff. Förderverein (Unterstützung durch LfU (Ref. W 14), Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Naturparkverwaltung)

fischereiliche Maßnahmen: Eigentümer bzw. Fischereipächter

Zeithorizont: mittelfristig (W20, W161, W63, W171, W173); ggf. dauerhaft

wasserhaushaltliche Maßnahmen: 10 Jahre

trophische Maßnahmen: 10 Jahre

fischereiliche Maßnahmen: 5 Jahre

Verfahrensablauf/ -art	ja	nein
Weitere Planungsschritte sind notwendig	x	
Maßnahmen sind genehmigungspflichtig	x	

Verfahrensart:

zu beteiligen: Gewässereigentümer, fischereiliche Bewirtschafter, Kommunen

Finanzierung: mittelfristige Maßnahmen zum Wasserhaushalt, zur Trophie sowie zur fischereilichen Bewirtschaftung: Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes (Richtlinie Gewässerentwicklung/ Landschaftswasserhaushalt- RL GewEntw / LWH) v. 26.05.2020

Maßnahmen zur fischereilichen Bewirtschaftung: Landesanglerverband Brandenburg (Fischereipächter)

Kosten (wird i.d.R. nach Abschluss der Managementplanung im Rahmen der Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ausgefüllt)

Einmalig Kosten:

Laufende Kosten:

Projektstand/ Verfahrensstand:

- Vorschlag
- Voruntersuchung vorhanden/ in Planung
- Planung abgestimmt bzw. genehmigt
- In Durchführung
- Abgeschlossen (oder Daueraufgabe, d.h. kein Abschluss vorgesehen)

Erfolg des Projektes/ der Maßnahme

Monitoring (vorher) am : durch :

Monitoring (nachher) am : durch :

Erfolg der Maßnahme :

Name FFH-Gebiet: Schermützelsee

EU-Nr.: DE 3450-307

Landesnr.: 327

Bezeichnung des Projektes/ der Maßnahme:

Verminderung von Nährstoffeinträgen aus dem Acker in den angrenzenden Subpannonischen Steppen-Trockenrasen (LRT 6240) durch Anlage eines Ackerrandstreifens

Bezug zum Managementplan (Kap./ Seite): Kap. 2.2.3.1., S. 71 f.

Dringlichkeit des Projektes: mittelfristig

Landkreis: Märkisch-Oderland

Gemeinde: Oberbarnim

Gemarkung/ Flur/ Flurstücke:
Bollersdorf, Flur 1, Flst. 196, 615

Gebietsabgrenzung

Bezeichnung: Acker angrenzend an das FFH-Gebiet und nordwestlich und nordöstlich angrenzend an einen kontinentalen Halbtrockenrasen (Ident NF10040-3450NW0306)

P-Ident: NF10040-3450NW0258

Fläche/ Anzahl (ha, Stk., km): 0,2 ha

Kartenausschnitt:



Legende

-  FFH-Gebietsgrenze
-  Maßnahmenfläche
-  Biotopgrenzen

Ziele: Verbesserung des Zustands (derzeit EHG C) des LRT 6240

Ziel-LRT (Anhang I FFH-RL): Subpannonische Steppen-Trockenrasen (LRT 6240*)

Ziel-Art (Anhang II FFH-RL): -

Weitere Ziel-Arten: -

Kurzbeschreibung des Projektes/ Begründung:

Im Bereich der Ackerfläche ist angrenzend an den LRT 6240 ein mindestens zehn Meter breiter Pufferstreifen zur Minimierung von Nährstoffeinträgen zu entwickeln. Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger ist zu verzichten (Maßnahmen-Code O70).

Maßnahmen

Code	Bezeichnung der Maßnahme	FFH-Erhaltungsmaßnahme *
O70	Anlage eines Ackerrandstreifens	Ja

* ja = FFH-Erhaltungsmaßnahme/ nein = keine FFH-Erhaltungsmaßnahme/ Pool = Potentialflächen für FFH-Erhaltungsmaßnahmen sofern eine flächenspezifische Festlegung im Einzelfall nicht möglich ist.
Hinweis: zur Umsetzung von FFH-Erhaltungsmaßnahmen ist das Land Brandenburg verpflichtet.

Bemerkung/ Hinweise zu der Maßnahme/ den Maßnahmen:

Weiterführung Vertragsnaturschutz

O70 angrenzend an die Fläche des LRT 6240 mind. 10 m Breite, Verzicht auf Herbizide und sonstige Pflanzenschutzmittel, zusätzlich Verzicht auf Dünger

Stand der Erörterung der Maßnahme mit Eigentümer/ Landnutzer:

O70 / Weiterführung Vertragsnaturschutz / 18.11.2020 / k.A.

Maßnahmenträger/ potentielle Maßnahmenträger: Eigentümer, Nutzer

Zeithorizont: mittelfristig bzw. dauerhaft

Verfahrensablauf/ -art	ja	nein
Weitere Planungsschritte sind notwendig	x	
Maßnahmen sind genehmigungspflichtig		x

Verfahrensart:

zu beteiligen: Eigentümer, Nutzer

Finanzierung: KULAP

Kosten (wird i.d.R. nach Abschluss der Managementplanung im Rahmen der Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ausgefüllt)

Einmalig Kosten:

Laufende Kosten:

Projektstand/ Verfahrensstand:

- Vorschlag
- Voruntersuchung vorhanden/ in Planung
- Planung abgestimmt bzw. genehmigt
- In Durchführung
- Abgeschlossen (oder Daueraufgabe, d.h. kein Abschluss vorgesehen)

Erfolg des Projektes/ der Maßnahme

Monitoring (vorher) am : durch :

Monitoring (nachher) am : durch :

Erfolg der Maßnahme :

Name FFH-Gebiet: Schermützelsee

EU-Nr.: DE 3450-307

Landesnr.: 327

Bezeichnung des Projektes/ der Maßnahme:

Erhalt eines kontinentalen Halbtrockenrasens durch fortlaufende extensive Pflege bzw. Nutzung

Bezug zum Managementplan (Kap./ Seite): Kap. 2.2.3.1., S. 71 f.

Dringlichkeit des Projektes: laufend

Landkreis: Märkisch-Oderland

Gemeinde: Oberbarnim

Gemarkung/ Flur/ Flurstücke:

Bollersdorf, Flur 1, Flst.

200/33 – 200/41,

200/44 - 200/49, 200/51

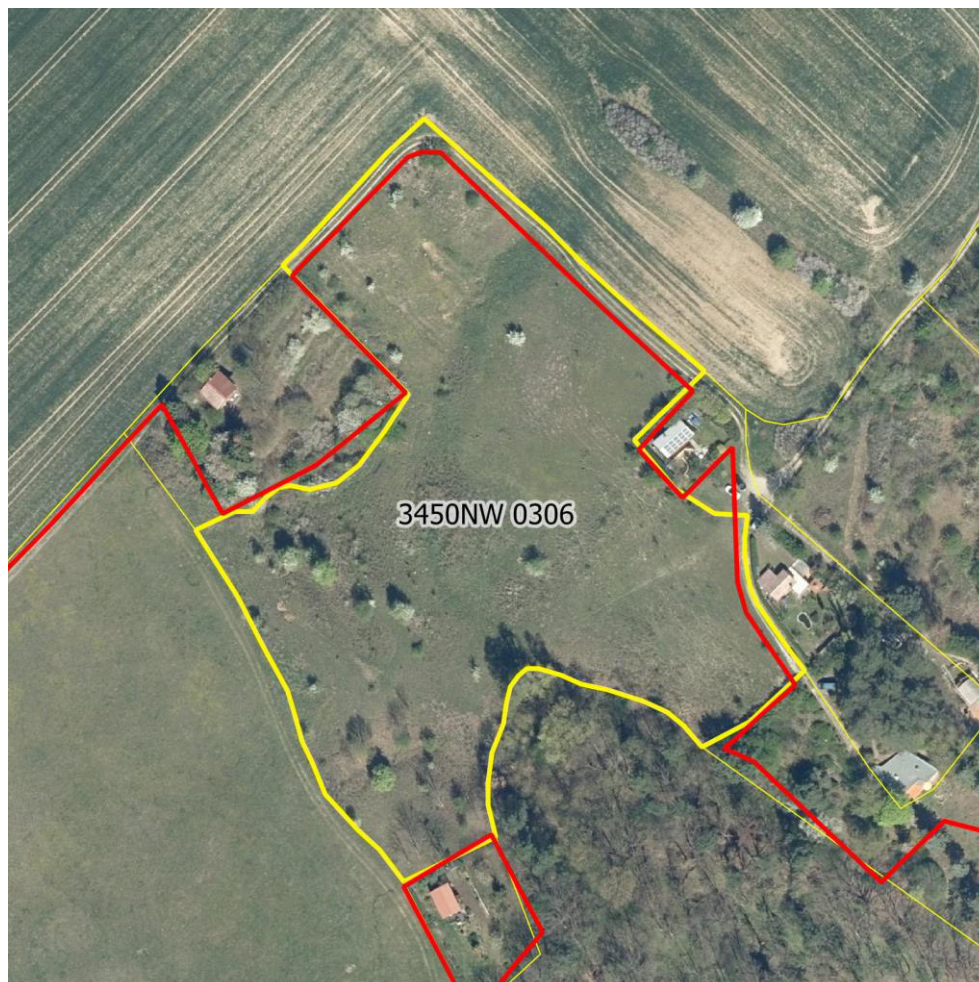
Gebietsabgrenzung

Bezeichnung: kontinentaler Halbtrockenrasen in einem Erosionstal (sog. „Breite Kehle“) südlich von Bollersdorf

P-Ident: NF10040-3450NW0306

Fläche/ Anzahl (ha, Stk., km): 1,6 ha

Kartenausschnitt:



Legende

-  FFH-Gebietsgrenze
-  Maßnahmenfläche
-  Biotopgrenzen

Ziele: Verbesserung des Zustands (derzeit EHG C) des LRT 6240

Ziel-LRT (Anhang I FFH-RL): Subpannonische Steppen-Trockenrasen (LRT 6240*)

Ziel-Art (Anhang II FFH-RL): -

Weitere Ziel-Arten: -

Kurzbeschreibung des Projektes/ Begründung:

Die extensive Grünlandbewirtschaftung unter Verzicht auf jeglichen Dünger, Walzen/Schleppen und Nachsaat und zusätzlichen technologischen Aufwand ist beizubehalten.

Auf der Fläche kann die extensive Beweidung mit Rindern fortgeführt werden (Maßnahmen-Code O122). Dabei sollten der erste Weidegang in Abhängigkeit vom Aufwuchs im April/Mai und der zweite frühestens 8-10 Wochen später erfolgen um den Nährstoffeintrag zu beschränken. Besser als eine Beweidung mit Rindern wäre eine Beweidung mit Schafen und Ziegen bzw. eine Mahd entsprechend dem angegebenen Beweidungsrhythmus (Maßnahmen-Code O114). Bei einer Mahd ist das Mähgut zu beräumen (Maßnahmen-Code O118). Eine Mahd kann auch bei Bedarf durchgeführt werden, um einer Verbuschung entgegenzuwirken.

Zusätzlich zur Beweidung sind auf der Fläche bei Bedarf Entbuschungsmaßnahmen durchzuführen, um den Gehölzanteil zurückzudrängen (Maßnahmen-Code O113).

Maßnahmen

Code	Bezeichnung der Maßnahme	FFH-Erhaltungsmaßnahme *
O122	Beweidung mit bestimmten Tierart/en (flächenspezifisch angeben)	Ja
O114	Mahd (flächenspezifischen Turnus angeben)	Ja
O118	Beräumung des Mähgutes/ kein Mulchen	Ja
O113	Entbuschung von Trockenrasen und Heiden	Ja

* ja = FFH-Erhaltungsmaßnahme/ nein = keine FFH-Erhaltungsmaßnahme/ Pool = Potentialflächen für FFH-Erhaltungsmaßnahmen sofern eine flächenspezifische Festlegung im Einzelfall nicht möglich ist.

Hinweis: zur Umsetzung von FFH-Erhaltungsmaßnahmen ist das Land Brandenburg verpflichtet.

Bemerkung/ Hinweise zu der Maßnahme/ den Maßnahmen:

Weiterführung Vertragsnaturschutz

O122 z. B. mit Schafen und/oder Ziegen und/oder mit extensiven, kleinen Rinderrassen, 2x jährlich mit 8-10-wöchiger Nutzungspause; ggf. alternativ zur Mahd

O114 ggf. alternativ zur Beweidung; 2x jährlich, 1. Mahd in Abhängigkeit vom Aufwuchs im April/Mai, 2. Mahd frühestens 8-10 Wochen später; bei Bedarf zusätzlich zu O122

O113 bei Bedarf: Schlehe (*Prunus spinosa*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Rosen (*Rosa spec.*)

Stand der Erörterung der Maßnahme mit Eigentümer/ Landnutzer:

O122 / Weiterführung Vertragsnaturschutz / 18.11.2020 / k.A.

O114 / Weiterführung Vertragsnaturschutz / 18.11.2020 / k.A.

O118 / Weiterführung Vertragsnaturschutz / 18.11.2020 / k.A.

O113 / Weiterführung Vertragsnaturschutz / 18.11.2020 / k.A.

Maßnahmenträger/ potentielle Maßnahmenträger: Eigentümer, Nutzer

Zeithorizont: laufend bzw. dauerhaft

Verfahrensablauf/ -art	ja	nein
Weitere Planungsschritte sind notwendig	x	
Maßnahmen sind genehmigungspflichtig		x

Name FFH-Gebiet: Schermützelsee

EU-Nr.: DE 3450-307

Landesnr.: 327

Bezeichnung des Projektes/ der Maßnahme:

Erhalt und Entwicklung des Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes durch eine naturnahe, den LRT 9170 unterstützende Waldbewirtschaftung

Bezug zum Managementplan (Kap./ Seite): Kap. 2.2.5.1., S. 74 f.

Dringlichkeit des Projektes: laufend (F118, F91, F99, J1) bzw. mittelfristig (F69)

Landkreis: Märkisch-Oderland

Gemeinde: Oberbarnim

Gemarkung/ Flur/ Flurstücke:

Bollersdorf, Flur 1, Flst. 218, 222, 223, 224, 225, 229, 233, 543, 616, 620, 625, 626, 627

Gebietsabgrenzung

Bezeichnung: Eichen-Hainbuchenwald in einer diluvialen Kehle am Westufer des Schermützelsees („Langer Grund“)

P-Ident: NF10040-3450NW0334

Fläche/ Anzahl (ha, Stk., km): 6,2 ha

Kartenausschnitt:



Legende

-  FFH-Gebietsgrenze
-  Maßnahmenfläche
-  Biotopgrenzen

Ziele: Erhalt des Zustands (derzeit EHG B) des LRT 9170

Ziel-LRT (Anhang I FFH-RL): Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*) (LRT 9170)

Ziel-Art (Anhang II FFH-RL): -

Weitere Ziel-Arten: -

Kurzbeschreibung des Projektes/ Begründung:

Die lebensraumtypische Baumartenzusammensetzung und die charakteristischen Deckungsanteile sind zu erhalten und zu entwickeln (Maßnahmen-Code F118). Die charakteristischen Hauptbaumarten sind Hainbuche (*Carpinus betulus*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) und Winter-Linde (*Tilia cordata*). Es sind für den EHG B mindestens zwei Wuchsklassen (jeweils mind. 10 % Deckung), dabei Auftreten der Reifephase (\geq Wuchsklasse 7 bei Eiche, \geq WK 6 bei anderen Baumarten) auf mindestens einem Viertel der Fläche zu erhalten bzw. zu entwickeln (vgl. ZIMMERMANN 2014).

Im Rahmen der Waldnutzung bzw. -entwicklung ist eine Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften des LRT 9170 mit den Hauptbaumarten Hainbuche (*Carpinus betulus*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) und Winter-Linde (*Tilia cordata*) vorzunehmen (Maßnahmen-Code F91). Zur Naturverjüngung der Eichen werden unregelmäßige Femelungen empfohlen (vgl. MLUR 2004). Die Löcher sollten bis ca. 0,3 ha groß ohne Überschildung angelegt werden, die jedoch in Abhängigkeit vom Niveau der Bejagung gezäunt werden sollten (vgl. ebd.).

In potenziell verjüngungsfähigen Beständen sollen zur Erfassung und langfristigen Beobachtung der Verbisschäden an der Boden- und Gehölzvegetation Weisergatter eingerichtet werden (Maßnahmen-Code F69). Anhand von Vergleichen des Zustandes und der Entwicklung der Bodenvegetation innerhalb und außerhalb von Weisergattern können Rückschlüsse auf den Einfluss der Wilddichte auf eine mögliche Naturverjüngung gezogen werden.

Um Verbisschäden an der Naturverjüngung von standortheimischen Baumarten zu minimieren und somit eine Naturverjüngung zu ermöglichen, ist eine Reduktion der Schalenwilddichte erforderlich (Maßnahmen-Code J1). Eine intensive Jagd sollte insbesondere nach Mastjahren der Eiche auf Flächen des LRT stattfinden, wo eine Verjüngung der Eiche erforderlich ist.

In den Beständen sollten pro Hektar mindestens 5-7 Biotop- und Altbäume belassen werden (Maßnahmen-Code F99). Biotopbäume sind zumeist alte, z. T. beschädigte oder absterbende Bäume, die Lebensräume für andere Lebewesen bieten. Hierzu zählen u. a. Bäume mit Höhlen, Horsten, Kronenbruch, Totholz, Stamm- und Rindenverletzungen, Rissen, Rindentaschen, Mulmhöhlen, Stammbuße und Zwiesel (mehtriebige Baumgabelungen) (LFU 2017a). Altbäume weisen durch ihr Alter und/oder ihre Dimension (ab ca. 60 cm BHD, dies entspricht der Wuchsklasse 7) einen hohen naturschutzfachlichen Wert auf (LUA 2004).

Maßnahmen

Code	Bezeichnung der Maßnahme	FFH-Erhaltungsmaßnahme *
F118	Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung und der charakteristischen Deckungsanteile	Ja
F91	Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften	Ja
F14	Übernahme vorhandener Naturverjüngung standortheimischer Baumarten	Nein
F15	Freihalten von Bestandeslücken und -löchern für Naturverjüngung standortheimischer Baumarten	Nein
F69	Anlage von Weisergattern	Ja
J1	Reduktion der Schalenwilddichte	Ja
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	Ja
FK01	Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen (Maßnahmenkombination)	Nein
F31	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten	Nein
F83	Entnahme gebietsfremder Sträucher	Nein

* ja = FFH-Erhaltungsmaßnahme/ nein = keine FFH-Erhaltungsmaßnahme/ Pool = Potentialflächen für FFH-Erhaltungsmaßnahmen sofern eine flächenspezifische Festlegung im Einzelfall nicht möglich ist.
Hinweis: zur Umsetzung von FFH-Erhaltungsmaßnahmen ist das Land Brandenburg verpflichtet.

Bemerkung/ Hinweise zu der Maßnahme/ den Maßnahmen:

- J1 insbesondere nach Mastjahren der Eiche, wenn eine Naturverjüngung erforderlich ist
- F99 LRT-spezif. Menge für guten EHG: 5-7 Stck./ha, für hervorragenden EHG > 7 Stck. je ha
- FK01 Für einen guten EHG: 11-20 m³/ha, für einen hervorragenden EHG: > 20 m³/ha liegendes oder stehendes Totholz mit mindestens 35 cm Durchmesser für Eiche und mindestens 25 cm Durchmesser für weitere Baumarten. Kurzfristig und vorübergehend kann die Strukturvielfalt auch durch Anbringung von unterschiedlichen Fledermaus- und Vogelkästen für verschiedene Arten erhöht werden, solange noch kein Altbaumbestand mit geeigneten Habitatstrukturen vorhanden ist. Diese künstlichen Lebensstätten sollen die Entwicklung der natürlichen Habitatstrukturen langfristig nicht ersetzen.
- F31 Entnahme von Robinie (auch Ringeln möglich). Die Entnahme sollte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Durch die Entnahme darf keine Verschlechterung der Habitatstrukturen erfolgen; so darf die Anzahl der Biotop- und Altbäume (z. B. mit Höhlenquartieren für Fledermäuse) nicht unter 5 Stück/ha (für EHG B) sinken.
- F83 Entnahme von Später Traubenkirsche

Stand der Erörterung der Maßnahme mit Eigentümer/ Landnutzer:

- F118 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer
- F91 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer
- F14 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer
- F15 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer
- F69 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer
- J1 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer
- F99 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer
- FK01 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer
- F31 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer
- F83 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

Maßnahmenträger/ potentielle Maßnahmenträger: Eigentümer, Nutzer (Forstbetriebsgemeinschaft Hasenholzer Bauernwald)

Zeithorizont: laufend (F118, F91, F99, J1) bzw. mittelfristig (F69) bzw. dauerhaft (alle Maßnahmen bis auf F69)

Verfahrensablauf/ -art	ja	nein
Weitere Planungsschritte sind notwendig	x	
Maßnahmen sind genehmigungspflichtig		x

Verfahrensart:

zu beteiligen: Eigentümer, Nutzer (Forstbetriebsgemeinschaft Hasenholzer Bauernwald)

Finanzierung: MLUL-Forst-RL-NSW und BEW

Kosten (wird i.d.R. nach Abschluss der Managementplanung im Rahmen der Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ausgefüllt)

Einmalig Kosten:

Laufende Kosten:

Projektstand/ Verfahrensstand:

- Vorschlag (F69)
- Voruntersuchung vorhanden/ in Planung
- Planung abgestimmt bzw. genehmigt
- In Durchführung
- Abgeschlossen (oder Daueraufgabe, d.h. kein Abschluss vorgesehen)

Erfolg des Projektes/ der Maßnahme

Monitoring (vorher) am : durch :

Monitoring (nachher) am : durch :

Erfolg der Maßnahme :

Name FFH-Gebiet: Schermützelsee

EU-Nr.: DE 3450-307

Landesnr.: 327

Bezeichnung des Projektes/ der Maßnahme:

Erhalt und Entwicklung des Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes durch eine naturnahe, den LRT 9170 unterstützende Waldbewirtschaftung

Bezug zum Managementplan (Kap./ Seite): Kap. 2.2.5.1., S. 74 f.

Dringlichkeit des Projektes: laufend (F118, F91, F99, J1) bzw. mittelfristig (F69)

Landkreis: Märkisch-Oderland

Gemeinde: Buckow (Märkische Schweiz)

Gemarkung/ Flur/ Flurstücke:

Buckow, Flur 8, Flst. 94, 95, 95

Gebietsabgrenzung

Bezeichnung: Eichen-Hainbuchenwald in ost-exponierter Hanglage zum Schermützelsee



P-Ident: NF10040-3450NW0429

Fläche/ Anzahl (ha, Stk., km): 2,0

Kartenausschnitt:



Legende

-  Maßnahmenfläche
-  Biotopgrenzen

Ziele: Erhalt des Zustands (derzeit EHG B) des LRT 9170

Ziel-LRT (Anhang I FFH-RL): Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*) (LRT 9170); Begleitbiotop: Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) (LRT 9130), Schlucht- und Hangmischwälder *Tilio-Acerion* (LRT 9180*)

Ziel-Art (Anhang II FFH-RL): -

Weitere Ziel-Arten: -

Kurzbeschreibung des Projektes/ Begründung:

Die lebensraumtypische Baumartenzusammensetzung und die charakteristischen Deckungsanteile sind zu erhalten und zu entwickeln (Maßnahmen-Code F118). Die charakteristischen Hauptbaumarten sind Hainbuche (*Carpinus betulus*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) und Winter-Linde (*Tilia cordata*). Es sind für den EHG B mindestens zwei Wuchsklassen (jeweils mind. 10 % Deckung), dabei Auftreten der Reifephase (\geq Wuchsklasse 7 bei Eiche, \geq WK 6 bei anderen Baumarten) auf mindestens einem Viertel der Fläche zu erhalten bzw. zu entwickeln (vgl. ZIMMERMANN 2014).

Im Rahmen der Waldnutzung bzw. -entwicklung ist eine Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften des LRT 9170 mit den Hauptbaumarten Hainbuche (*Carpinus betulus*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) und Winter-Linde (*Tilia cordata*) vorzunehmen (Maßnahmen-Code F91). Zur Naturverjüngung der Eichen werden unregelmäßige Femelungen empfohlen (vgl. MLUR 2004). Die Löcher sollten bis ca. 0,3 ha groß ohne Überschildung angelegt werden, die jedoch in Abhängigkeit vom Niveau der Bejagung gezäunt werden sollten (vgl. ebd.).

In potenziell verjüngungsfähigen Beständen sollen zur Erfassung und langfristigen Beobachtung der Verbisschäden an der Boden- und Gehölzvegetation Weisergatter eingerichtet werden (Maßnahmen-Code F69). Anhand von Vergleichen des Zustandes und der Entwicklung der Bodenvegetation innerhalb und außerhalb von Weisergattern können Rückschlüsse auf den Einfluss der Wilddichte auf eine mögliche Naturverjüngung gezogen werden.

Um Verbisschäden an der Naturverjüngung von standortheimischen Baumarten zu minimieren und somit eine Naturverjüngung zu ermöglichen, ist eine Reduktion der Schalenwilddichte erforderlich (Maßnahmen-Code J1). Eine intensive Jagd sollte insbesondere nach Mastjahren der Eiche auf Flächen des LRT stattfinden, wo eine Verjüngung der Eiche erforderlich ist.

In den Beständen sollten pro Hektar mindestens 5-7 Biotop- und Altbäume belassen werden (Maßnahmen-Code F99). Biotopbäume sind zumeist alte, z. T. beschädigte oder absterbende Bäume, die Lebensräume für andere Lebewesen bieten. Hierzu zählen u. a. Bäume mit Höhlen, Horsten, Kronenbruch, Totholz, Stamm- und Rindenverletzungen, Rissen, Rindentaschen, Mulmhöhlen, Stammfußhöhlen und Zwieseln (mehrtriebige Baumgabelungen) (LFU 2017a). Altbäume weisen durch ihr Alter und/oder ihre Dimension (ab ca. 60 cm BHD, dies entspricht der Wuchsklasse 7) einen hohen naturschutzfachlichen Wert auf (LUA 2004).

Maßnahmen

Code	Bezeichnung der Maßnahme	FFH-Erhaltungsmaßnahme *
F118	Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung und der charakteristischen Deckungsanteile	Ja
F91	Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften	Ja
F14	Übernahme vorhandener Naturverjüngung standortheimischer Baumarten	Nein
F15	Freihalten von Bestandeslücken und -löchern für Naturverjüngung standortheimischer Baumarten	Nein
F69	Anlage von Weisergattern	Ja
J1	Reduktion der Schalenwilddichte	Ja
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	Ja
FK01	Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen (Maßnahmenkombination)	Nein

F31	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten	Nein
F83	Entnahme gebietsfremder Sträucher	Nein

* ja = FFH-Erhaltungsmaßnahme/ nein = keine FFH-Erhaltungsmaßnahme/ Pool = Potentialflächen für FFH-Erhaltungsmaßnahmen sofern eine flächenspezifische Festlegung im Einzelfall nicht möglich ist.

Hinweis: zur Umsetzung von FFH-Erhaltungsmaßnahmen ist das Land Brandenburg verpflichtet.

Bemerkung/ Hinweise zu der Maßnahme/ den Maßnahmen:

- J1 insbesondere nach Mastjahren der Eiche, wenn eine Naturverjüngung erforderlich ist
- F99 LRT-spezif. Menge für guten EHG: 5-7 Stck./ha, für hervorragenden EHG > 7 Stck. je ha
- FK01 Für einen guten EHG: 11-20 m³/ha, für einen hervorragenden EHG: > 20 m³/ha liegendes oder stehendes Totholz mit mindestens 35 cm Durchmesser für Eiche und mindestens 25 cm Durchmesser für weitere Baumarten. Kurzfristig und vorübergehend kann die Strukturvielfalt auch durch Anbringung von unterschiedlichen Fledermaus- und Vogelkästen für verschiedene Arten erhöht werden, solange noch kein Altbaumbestand mit geeigneten Habitatstrukturen vorhanden ist. Diese künstlichen Lebensstätten sollen die Entwicklung der natürlichen Habitatstrukturen langfristig nicht ersetzen.
- F31 Entnahme von Robinie (auch Ringeln möglich). Die Entnahme sollte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Durch die Entnahme darf keine Verschlechterung der Habitatstrukturen erfolgen; so darf die Anzahl der Biotop- und Altbäume (z. B. mit Höhlenquartieren für Fledermäuse) nicht unter 5 Stück/ha (für EHG B) sinken.
- F83 Entnahme von Später Traubenkirsche

Stand der Erörterung der Maßnahme mit Eigentümer/ Landnutzer:

- F118 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer
- F91 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer
- F14 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer
- F15 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer
- F69 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer
- J1 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer
- F99 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer
- FK01 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer
- F31 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer
- F83 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

Maßnahmenträger/ potentielle Maßnahmenträger: Eigentümer, Nutzer (Forstbetriebsgemeinschaft Hasenholzer Bauernwald)

Zeithorizont: laufend (F118, F91, F99, J1) bzw. mittelfristig (F69) bzw. dauerhaft (alle Maßnahmen bis auf F69)

Verfahrensablauf/ -art	ja	nein
Weitere Planungsschritte sind notwendig	x	
Maßnahmen sind genehmigungspflichtig		x

Verfahrensart:

zu beteiligen: Eigentümer, Nutzer (Forstbetriebsgemeinschaft Hasenholzer Bauernwald)

Finanzierung: MLUL-Forst-RL-NSW und BEW

Kosten (wird i.d.R. nach Abschluss der Managementplanung im Rahmen der Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ausgefüllt)

Einmalig Kosten:

Laufende Kosten:

Projektstand/ Verfahrensstand:

- Vorschlag (F69)
- Voruntersuchung vorhanden/ in Planung
- Planung abgestimmt bzw. genehmigt
- In Durchführung
- Abgeschlossen (oder Daueraufgabe, d.h. kein Abschluss vorgesehen)

Erfolg des Projektes/ der Maßnahme

Monitoring (vorher) am : durch :

Monitoring (nachher) am : durch :

Erfolg der Maßnahme :

Name FFH-Gebiet: Schermützelsee

EU-Nr.: DE 3450-307

Landesnr.: 327

Bezeichnung des Projektes/ der Maßnahme:

Erhalt und Entwicklung des Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes durch eine naturnahe, den LRT 9170 unterstützende Waldbewirtschaftung

Bezug zum Managementplan (Kap./ Seite): Kap. 2.2.5.1., S. 74 f.

Dringlichkeit des Projektes: laufend (F118, F91, F99, J1) bzw. mittelfristig (F69)

Landkreis: Märkisch-Oderland

Gemeinde: Buckow (Märkische Schweiz)

Gemarkung/ Flur/ Flurstücke:

Buckow, Flur 8, Flst. 89, 93/2, 392, 397, 398, 401, 402

Gebietsabgrenzung

Bezeichnung: Eichen-Hainbuchenwald in einer diluvialen Erosionsrinne westlich des Schermützelsees Höhe Buchenfried

P-Ident: NF10040-3450NW0473

Fläche/ Anzahl (ha, Stk., km): 2,6 ha

Kartenausschnitt:



Legende

-  FFH-Gebietsgrenze
-  Maßnahmenfläche
-  Biotopgrenzen

Ziele: Erhalt des Zustands (derzeit EHG B) des LRT 9170

Ziel-LRT (Anhang I FFH-RL): Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*) (LRT 9170); Begleitbiotop: Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) (LRT 9130)

Ziel-Art (Anhang II FFH-RL): -

Weitere Ziel-Arten: -

Kurzbeschreibung des Projektes/ Begründung:

Die lebensraumtypische Baumartenzusammensetzung und die charakteristischen Deckungsanteile sind zu erhalten und zu entwickeln (Maßnahmen-Code F118). Die charakteristischen Hauptbaumarten sind Hainbuche (*Carpinus betulus*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) und Winter-Linde (*Tilia cordata*). Es sind für den EHG B mindestens zwei Wuchsklassen (jeweils mind. 10 % Deckung), dabei Auftreten der Reifephase (\geq Wuchsklasse 7 bei Eiche, \geq WK 6 bei anderen Baumarten) auf mindestens einem Viertel der Fläche zu erhalten bzw. zu entwickeln (vgl. ZIMMERMANN 2014).

Im Rahmen der Waldnutzung bzw. -entwicklung ist eine Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften des LRT 9170 mit den Hauptbaumarten Hainbuche (*Carpinus betulus*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) und Winter-Linde (*Tilia cordata*) vorzunehmen (Maßnahmen-Code F91). Zur Naturverjüngung der Eichen werden unregelmäßige Femelungen empfohlen (vgl. MLUR 2004). Die Löcher sollten bis ca. 0,3 ha groß ohne Überschildung angelegt werden, die jedoch in Abhängigkeit vom Niveau der Bejagung gezäunt werden sollten (vgl. ebd.).

In potenziell verjüngungsfähigen Beständen sollen zur Erfassung und langfristigen Beobachtung der Verbisschäden an der Boden- und Gehölzvegetation Weisergatter eingerichtet werden (Maßnahmen-Code F69). Anhand von Vergleichen des Zustandes und der Entwicklung der Bodenvegetation innerhalb und außerhalb von Weisergattern können Rückschlüsse auf den Einfluss der Wilddichte auf eine mögliche Naturverjüngung gezogen werden.

Um Verbisschäden an der Naturverjüngung von standortheimischen Baumarten zu minimieren und somit eine Naturverjüngung zu ermöglichen, ist eine Reduktion der Schalenwilddichte erforderlich (Maßnahmen-Code J1). Eine intensive Jagd sollte insbesondere nach Mastjahren der Eiche auf Flächen des LRT stattfinden, wo eine Verjüngung der Eiche erforderlich ist.

In den Beständen sollten pro Hektar mindestens 5-7 Biotop- und Altbäume belassen werden (Maßnahmen-Code F99). Biotopbäume sind zumeist alte, z. T. beschädigte oder absterbende Bäume, die Lebensräume für andere Lebewesen bieten. Hierzu zählen u. a. Bäume mit Höhlen, Horsten, Kronenbruch, Totholz, Stamm- und Rindenverletzungen, Rissen, Rindentaschen, Mulmhöhlen, Stammfußhöhlen und Zwieseln (mehrtriebige Baumgabelungen) (LFU 2017a). Altbäume weisen durch ihr Alter und/oder ihre Dimension (ab ca. 60 cm BHD, dies entspricht der Wuchsklasse 7) einen hohen naturschutzfachlichen Wert auf (LUA 2004).

Maßnahmen

Code	Bezeichnung der Maßnahme	FFH-Erhaltungsmaßnahme *
F118	Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung und der charakteristischen Deckungsanteile	Ja
F91	Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften	Ja
F14	Übernahme vorhandener Naturverjüngung standortheimischer Baumarten	Nein
F15	Freihalten von Bestandeslücken und -löchern für Naturverjüngung standortheimischer Baumarten	Nein
F69	Anlage von Weisergattern	Ja
J1	Reduktion der Schalenwilddichte	Ja
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	Ja
FK01	Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen (Maßnahmenkombination)	Nein
F31	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten	Nein

* ja = FFH-Erhaltungsmaßnahme/ nein = keine FFH-Erhaltungsmaßnahme/ Pool = Potentialflächen für FFH-Erhaltungsmaßnahmen sofern eine flächenspezifische Festlegung im Einzelfall nicht möglich ist.
Hinweis: zur Umsetzung von FFH-Erhaltungsmaßnahmen ist das Land Brandenburg verpflichtet.

Bemerkung/ Hinweise zu der Maßnahme/ den Maßnahmen:

- J1 insbesondere nach Mastjahren der Eiche, wenn eine Naturverjüngung erforderlich ist
- F99 LRT-spezif. Menge für guten EHG: 5-7 Stck./ha, für hervorragenden EHG > 7 Stck. je ha
- FK01 Für einen guten EHG: 11-20 m³/ha, für einen hervorragenden EHG: > 20 m³/ha liegendes oder stehendes Totholz mit mindestens 35 cm Durchmesser für Eiche und mindestens 25 cm Durchmesser für weitere Baumarten.
Kurzfristig und vorübergehend kann die Strukturvielfalt auch durch Anbringung von unterschiedlichen Fledermaus- und Vogelkästen für verschiedene Arten erhöht werden, solange noch kein Altbaumbestand mit geeigneten Habitatstrukturen vorhanden ist. Diese künstlichen Lebensstätten sollen die Entwicklung der natürlichen Habitatstrukturen langfristig nicht ersetzen.
- F31 Entnahme von Robinie (auch Ringeln möglich). Die Entnahme sollte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Durch die Entnahme darf keine Verschlechterung der Habitatstrukturen erfolgen; so darf die Anzahl der Biotop- und Altbäume (z. B. mit Höhlenquartieren für Fledermäuse) nicht unter 5 Stück/ha (für EHG B) sinken.

Stand der Erörterung der Maßnahme mit Eigentümer/ Landnutzer:

- F118 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer
- F91 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer
- F14 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer
- F15 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer
- F69 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer
- J1 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer
- F99 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer
- FK01 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer
- F31 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

Maßnahmenträger/ potentielle Maßnahmenträger: Eigentümer, Nutzer (Forstbetriebsgemeinschaft Hasenholzer Bauernwald)

Zeithorizont: laufend (F118, F91, F99, J1) bzw. mittelfristig (F69) bzw. dauerhaft (alle Maßnahmen bis auf F69)

Verfahrensablauf/ -art	ja	nein
Weitere Planungsschritte sind notwendig	x	
Maßnahmen sind genehmigungspflichtig		x

Verfahrensart:

zu beteiligen: Eigentümer, Nutzer (Forstbetriebsgemeinschaft Hasenholzer Bauernwald)

Finanzierung: MLUL-Forst-RL-NSW und BEW

Kosten (wird i.d.R. nach Abschluss der Managementplanung im Rahmen der Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ausgefüllt)

Einmalig Kosten:

Laufende Kosten:

Projektstand/ Verfahrensstand:

- Vorschlag (F69)
- Voruntersuchung vorhanden/ in Planung
- Planung abgestimmt bzw. genehmigt
- In Durchführung
- Abgeschlossen (oder Daueraufgabe, d.h. kein Abschluss vorgesehen)

Erfolg des Projektes/ der Maßnahme

Monitoring (vorher) am : durch :

Monitoring (nachher) am : durch :

Erfolg der Maßnahme :

Name FFH-Gebiet: Schermützelsee

EU-Nr.: DE 3450-307

Landesnr.: 327

Bezeichnung des Projektes/ der Maßnahme:

Erhalt und Entwicklung des Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes durch eine naturnahe, den LRT 9170 unterstützende Waldbewirtschaftung

Bezug zum Managementplan (Kap./ Seite): Kap. 2.2.5.1., S. 74 f.

Dringlichkeit des Projektes: laufend (F118, F91, F99, J1) bzw. mittelfristig (F69)

Landkreis: Märkisch-Oderland

Gemeinde: Buckow (Märkische Schweiz)

Gemarkung/ Flur/ Flurstücke:

Buckow, Flur 8, Flst. 404, 405

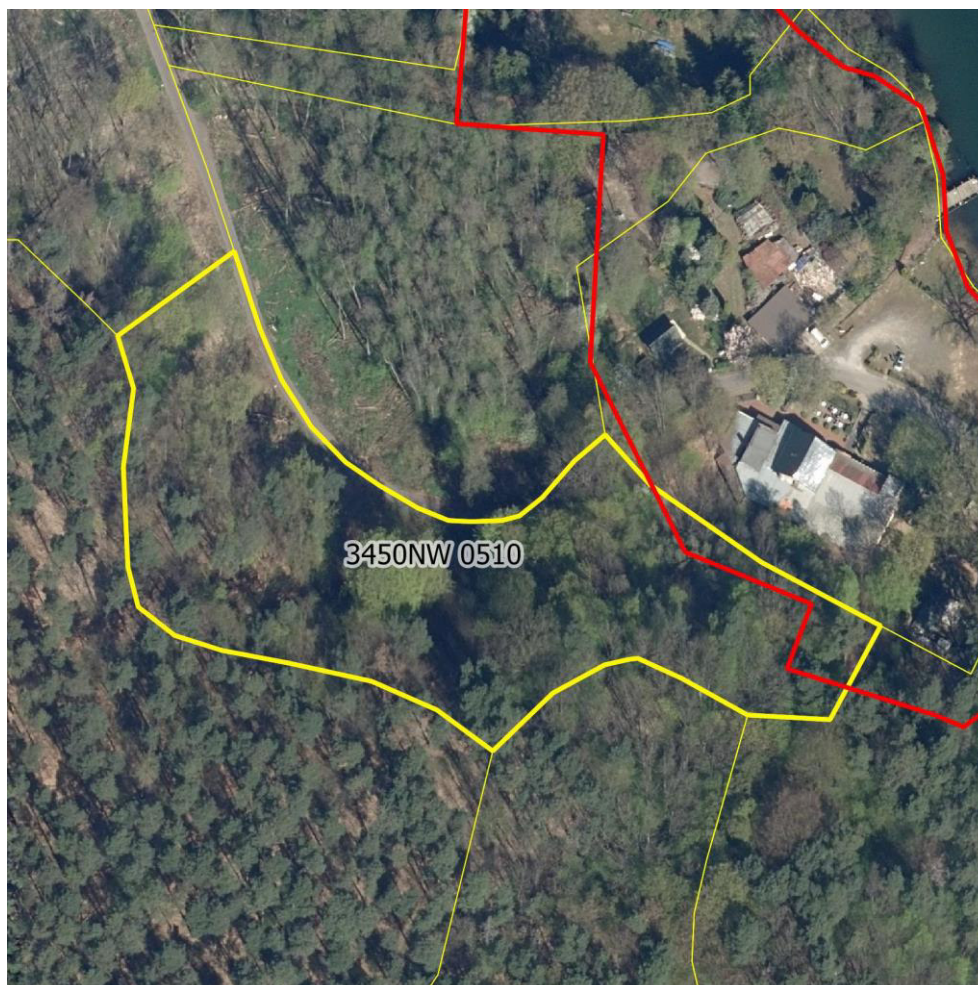
Gebietsabgrenzung

Bezeichnung: Eichen-Hainbuchenwald am Hang an der Fischerkehle am Südwestufer des Schermützelsees mit diluvialen Erosionsrinnen

P-Ident: NF10040-3450NW0510

Fläche/ Anzahl (ha, Stk., km): 0,7 ha

Kartenausschnitt:



Legende

-  FFH-Gebietsgrenze
-  Maßnahmenfläche
-  Biotopgrenzen

Ziele: Erhalt des Zustands (derzeit EHG B) des LRT 9170

Ziel-LRT (Anhang I FFH-RL): Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*) (LRT 9170); Begleitbiotop: Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) (LRT 9130)

Ziel-Art (Anhang II FFH-RL): -

Weitere Ziel-Arten: -

Kurzbeschreibung des Projektes/ Begründung:

Die lebensraumtypische Baumartenzusammensetzung und die charakteristischen Deckungsanteile sind zu erhalten und zu entwickeln (Maßnahmen-Code F118). Die charakteristischen Hauptbaumarten sind Hainbuche (*Carpinus betulus*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) und Winter-Linde (*Tilia cordata*). Es sind für den EHG B mindestens zwei Wuchsklassen (jeweils mind. 10 % Deckung), dabei Auftreten der Reifephase (\geq Wuchsklasse 7 bei Eiche, \geq WK 6 bei anderen Baumarten) auf mindestens einem Viertel der Fläche zu erhalten bzw. zu entwickeln (vgl. ZIMMERMANN 2014).

Im Rahmen der Waldnutzung bzw. -entwicklung ist eine Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften des LRT 9170 mit den Hauptbaumarten Hainbuche (*Carpinus betulus*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) und Winter-Linde (*Tilia cordata*) vorzunehmen (Maßnahmen-Code F91). Zur Naturverjüngung der Eichen werden unregelmäßige Femelungen empfohlen (vgl. MLUR 2004). Die Löcher sollten bis ca. 0,3 ha groß ohne Überschildung angelegt werden, die jedoch in Abhängigkeit vom Niveau der Bejagung gezäunt werden sollten (vgl. ebd.).

In potenziell verjüngungsfähigen Beständen sollen zur Erfassung und langfristigen Beobachtung der Verbisschäden an der Boden- und Gehölzvegetation Weisergatter eingerichtet werden (Maßnahmen-Code F69). Anhand von Vergleichen des Zustandes und der Entwicklung der Bodenvegetation innerhalb und außerhalb von Weisergattern können Rückschlüsse auf den Einfluss der Wilddichte auf eine mögliche Naturverjüngung gezogen werden.

Um Verbisschäden an der Naturverjüngung von standortheimischen Baumarten zu minimieren und somit eine Naturverjüngung zu ermöglichen, ist eine Reduktion der Schalenwilddichte erforderlich (Maßnahmen-Code J1). Eine intensive Jagd sollte insbesondere nach Mastjahren der Eiche auf Flächen des LRT stattfinden, wo eine Verjüngung der Eiche erforderlich ist.

In den Beständen sollten pro Hektar mindestens 5-7 Biotop- und Altbäume belassen werden (Maßnahmen-Code F99). Biotopbäume sind zumeist alte, z. T. beschädigte oder absterbende Bäume, die Lebensräume für andere Lebewesen bieten. Hierzu zählen u. a. Bäume mit Höhlen, Horsten, Kronenbruch, Totholz, Stamm- und Rindenverletzungen, Rissen, Rindentaschen, Mulmhöhlen, Stammfußhöhlen und Zwieseln (mehrtriebige Baumgabelungen) (LFU 2017a). Altbäume weisen durch ihr Alter und/oder ihre Dimension (ab ca. 60 cm BHD, dies entspricht der Wuchsklasse 7) einen hohen naturschutzfachlichen Wert auf (LUA 2004).

Maßnahmen

Code	Bezeichnung der Maßnahme	FFH-Erhaltungsmaßnahme *
F118	Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung und der charakteristischen Deckungsanteile	Ja
F91	Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften	Ja
F14	Übernahme vorhandener Naturverjüngung standortheimischer Baumarten	Nein
F15	Freihalten von Bestandeslücken und -löchern für Naturverjüngung standortheimischer Baumarten	Nein
F69	Anlage von Weisergattern	Ja
J1	Reduktion der Schalenwilddichte	Ja
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	Ja
FK01	Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen (Maßnahmenkombination)	Nein
F31	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten	Nein
F83	Entnahme gebietsfremder Sträucher	Nein

* ja = FFH-Erhaltungsmaßnahme/ nein = keine FFH-Erhaltungsmaßnahme/ Pool = Potentialflächen für FFH-Erhaltungsmaßnahmen sofern eine flächenspezifische Festlegung im Einzelfall nicht möglich ist.

Hinweis: zur Umsetzung von FFH-Erhaltungsmaßnahmen ist das Land Brandenburg verpflichtet.

Bemerkung/ Hinweise zu der Maßnahme/ den Maßnahmen:

J1 insbesondere nach Mastjahren der Eiche, wenn eine Naturverjüngung erforderlich ist

F99 LRT-spezif. Menge für guten EHG: 5-7 Stck./ha, für hervorragenden EHG > 7 Stck. je ha

FK01 Für einen guten EHG: 11-20 m³/ha, für einen hervorragenden EHG: > 20 m³/ha liegendes oder stehendes Totholz mit mindestens 35 cm Durchmesser für Eiche und mindestens 25 cm Durchmesser für weitere Baumarten.

Kurzfristig und vorübergehend kann die Strukturvielfalt auch durch Anbringung von unterschiedlichen Fledermaus- und Vogelkästen für verschiedene Arten erhöht werden, solange noch kein Altbaumbestand mit geeigneten Habitatstrukturen vorhanden ist. Diese künstlichen Lebensstätten sollen die Entwicklung der natürlichen Habitatstrukturen langfristig nicht ersetzen.

F31 Entnahme von Robinie (auch Ringeln möglich). Die Entnahme sollte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Durch die Entnahme darf keine Verschlechterung der Habitatstrukturen erfolgen; so darf die Anzahl der Biotop- und Altbäume (z. B. mit Höhlenquartieren für Fledermäuse) nicht unter 5 Stück/ha (für EHG B) sinken.

F83 Entnahme von Später Traubenkirsche

Stand der Erörterung der Maßnahme mit Eigentümer/ Landnutzer:

F118 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

F91 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

F14 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

F15 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

F69 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

J1 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

F99 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

FK01 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

F31 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

F83 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

Maßnahmenträger/ potentielle Maßnahmenträger: Eigentümer, Nutzer (Forstbetriebsgemeinschaft Hasenholzer Bauernwald)

Zeithorizont: laufend (F118, F91, F99, J1) bzw. mittelfristig (F69) bzw. dauerhaft (alle Maßnahmen bis auf F69)

Verfahrensablauf/ -art	ja	nein
Weitere Planungsschritte sind notwendig	x	
Maßnahmen sind genehmigungspflichtig		x

Verfahrensart:

zu beteiligen: Eigentümer, Nutzer (Forstbetriebsgemeinschaft Hasenholzer Bauernwald)

Finanzierung: MLUL-Forst-RL-NSW und BEW

Kosten (wird i.d.R. nach Abschluss der Managementplanung im Rahmen der Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ausgefüllt)

Einmalig Kosten:

Laufende Kosten:

Projektstand/ Verfahrensstand:

- Vorschlag (F69)
- Voruntersuchung vorhanden/ in Planung
- Planung abgestimmt bzw. genehmigt
- In Durchführung
- Abgeschlossen (oder Daueraufgabe, d.h. kein Abschluss vorgesehen)

Erfolg des Projektes/ der Maßnahme

Monitoring (vorher) am : durch :

Monitoring (nachher) am : durch :

Erfolg der Maßnahme :

Name FFH-Gebiet: Schermützelsee

EU-Nr.: DE 3450-307

Landesnr.: 327

Bezeichnung des Projektes/ der Maßnahme:

Erhalt und Entwicklung des Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes durch eine naturnahe, den LRT 9170 unterstützende Waldbewirtschaftung

Bezug zum Managementplan (Kap./ Seite): Kap. 2.2.5.1., S. 74 f.

Dringlichkeit des Projektes: laufend (F118, F91, F99, J1) bzw. mittelfristig (F69)

Landkreis: Märkisch-Oderland

Gemeinde: Buckow (Märkische Schweiz)

Gemarkung/ Flur/ Flurstücke:

Buckow, Flur 8, Flst. 110, 111, 114, 115/1, 115/2, 172, 405, 452

Gebietsabgrenzung

Bezeichnung: Eichen-Hainbuchenwald in Hanglage zum Schermützelsee südlich der Fischerkehle

P-Ident: NF10040-3450NW0517

Fläche/ Anzahl (ha, Stk., km): 2,3 ha

Kartenausschnitt:



Legende

-  FFH-Gebietsgrenze
-  Maßnahmenfläche
-  Biotopgrenzen

Ziele: Erhalt des Zustands (derzeit EHG B) des LRT 9170

Ziel-LRT (Anhang I FFH-RL): Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*) (LRT 9170)

Ziel-Art (Anhang II FFH-RL): -

Weitere Ziel-Arten: -

Kurzbeschreibung des Projektes/ Begründung:

Die lebensraumtypische Baumartenzusammensetzung und die charakteristischen Deckungsanteile sind zu erhalten und zu entwickeln (Maßnahmen-Code F118). Die charakteristischen Hauptbaumarten sind Hainbuche (*Carpinus betulus*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) und Winter-Linde (*Tilia cordata*). Es sind für den EHG B mindestens zwei Wuchsklassen (jeweils mind. 10 % Deckung), dabei Auftreten der Reifephase (\geq Wuchsklasse 7 bei Eiche, \geq WK 6 bei anderen Baumarten) auf mindestens einem Viertel der Fläche zu erhalten bzw. zu entwickeln (vgl. ZIMMERMANN 2014).

Im Rahmen der Waldnutzung bzw. -entwicklung ist eine Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften des LRT 9170 mit den Hauptbaumarten Hainbuche (*Carpinus betulus*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) und Winter-Linde (*Tilia cordata*) vorzunehmen (Maßnahmen-Code F91). Zur Naturverjüngung der Eichen werden unregelmäßige Femelungen empfohlen (vgl. MLUR 2004). Die Löcher sollten bis ca. 0,3 ha groß ohne Überschirmung angelegt werden, die jedoch in Abhängigkeit vom Niveau der Bejagung gezäunt werden sollten (vgl. ebd.).

In potenziell verjüngungsfähigen Beständen sollen zur Erfassung und langfristigen Beobachtung der Verbisschäden an der Boden- und Gehölzvegetation Weisergatter eingerichtet werden (Maßnahmen-Code F69). Anhand von Vergleichen des Zustandes und der Entwicklung der Bodenvegetation innerhalb und außerhalb von Weisergattern können Rückschlüsse auf den Einfluss der Wilddichte auf eine mögliche Naturverjüngung gezogen werden.

Um Verbisschäden an der Naturverjüngung von standortheimischen Baumarten zu minimieren und somit eine Naturverjüngung zu ermöglichen, ist eine Reduktion der Schalenwilddichte erforderlich (Maßnahmen-Code J1). Eine intensive Jagd sollte insbesondere nach Mastjahren der Eiche auf Flächen des LRT stattfinden, wo eine Verjüngung der Eiche erforderlich ist.

In den Beständen sollten pro Hektar mindestens 5-7 Biotop- und Altbäume belassen werden (Maßnahmen-Code F99). Biotopbäume sind zumeist alte, z. T. beschädigte oder absterbende Bäume, die Lebensräume für andere Lebewesen bieten. Hierzu zählen u. a. Bäume mit Höhlen, Horsten, Kronenbruch, Totholz, Stamm- und Rindenverletzungen, Rissen, Rindentaschen, Mulmhöhlen, Stammfußhöhlen und Zwieseln (mehrtriebige Baumgabelungen) (LFU 2017a). Altbäume weisen durch ihr Alter und/oder ihre Dimension (ab ca. 60 cm BHD, dies entspricht der Wuchsklasse 7) einen hohen naturschutzfachlichen Wert auf (LUA 2004).

Maßnahmen

Code	Bezeichnung der Maßnahme	FFH-Erhaltungsmaßnahme *
F118	Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung und der charakteristischen Deckungsanteile	Ja
F91	Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften	Ja
F14	Übernahme vorhandener Naturverjüngung standortheimischer Baumarten	Nein
F15	Freihalten von Bestandeslücken und -löchern für Naturverjüngung standortheimischer Baumarten	Nein
F69	Anlage von Weisergattern	Ja
J1	Reduktion der Schalenwilddichte	Ja
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	Ja
FK01	Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen (Maßnahmenkombination)	Nein
F31	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten	Nein
F83	Entnahme gebietsfremder Sträucher	Nein

* ja = FFH-Erhaltungsmaßnahme/ nein = keine FFH-Erhaltungsmaßnahme/ Pool = Potentialflächen für FFH-Erhaltungsmaßnahmen sofern eine flächenspezifische Festlegung im Einzelfall nicht möglich ist.

Hinweis: zur Umsetzung von FFH-Erhaltungsmaßnahmen ist das Land Brandenburg verpflichtet.

Bemerkung/ Hinweise zu der Maßnahme/ den Maßnahmen:

J1 insbesondere nach Mastjahren der Eiche, wenn eine Naturverjüngung erforderlich ist

F99 LRT-spezif. Menge für guten EHG: 5-7 Stck./ha, für hervorragenden EHG > 7 Stck. je ha

FK01 Für einen guten EHG: 11-20 m³/ha, für einen hervorragenden EHG: > 20 m³/ha liegendes oder stehendes Totholz mit mindestens 35 cm Durchmesser für Eiche und mindestens 25 cm Durchmesser für weitere Baumarten.

Kurzfristig und vorübergehend kann die Strukturvielfalt auch durch Anbringung von unterschiedlichen Fledermaus- und Vogelkästen für verschiedene Arten erhöht werden, solange noch kein Altbaumbestand mit geeigneten Habitatstrukturen vorhanden ist. Diese künstlichen Lebensstätten sollen die Entwicklung der natürlichen Habitatstrukturen langfristig nicht ersetzen.

F31 Entnahme von Robinie (auch Ringeln möglich). Die Entnahme sollte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Durch die Entnahme darf keine Verschlechterung der Habitatstrukturen erfolgen; so darf die Anzahl der Biotop- und Altbäume (z. B. mit Höhlenquartieren für Fledermäuse) nicht unter 5 Stück/ha (für EHG B) sinken.

F83 Entnahme von Später Traubenkirsche

Stand der Erörterung der Maßnahme mit Eigentümer/ Landnutzer:

F118 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

F91 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

F14 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

F15 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

F69 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

J1 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

F99 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

FK01 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

F31 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

F83 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

Maßnahmenträger/ potentielle Maßnahmenträger: Eigentümer, Nutzer (Forstbetriebsgemeinschaft Hasenholzer Bauernwald)

Zeithorizont: laufend (F118, F91, F99, J1) bzw. mittelfristig (F69) bzw. dauerhaft (alle Maßnahmen bis auf F69)

Verfahrensablauf/ -art

Weitere Planungsschritte sind notwendig

ja

nein

x

Maßnahmen sind genehmigungspflichtig

x

Verfahrensart:

zu beteiligen: Eigentümer, Nutzer (Forstbetriebsgemeinschaft Hasenholzer Bauernwald)

Finanzierung: MLUL-Forst-RL-NSW und BEW

Kosten (wird i.d.R. nach Abschluss der Managementplanung im Rahmen der Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ausgefüllt)

Einmalig Kosten:

Laufende Kosten:

Projektstand/ Verfahrensstand:

Vorschlag (F69)

Voruntersuchung vorhanden/ in Planung

Planung abgestimmt bzw. genehmigt

In Durchführung

Abgeschlossen (oder Daueraufgabe, d.h. kein Abschluss vorgesehen)

Erfolg des Projektes/ der Maßnahme

Monitoring (vorher) am : durch :

Monitoring (nachher) am : durch :

Erfolg der Maßnahme :

Name FFH-Gebiet: Schermützelsee

EU-Nr.: DE 3450-307

Landesnr.: 327

Bezeichnung des Projektes/ der Maßnahme:

Erhalt und Entwicklung des Ulmen-Hangwaldes durch eine naturnahe, den LRT 9180* unterstützende Waldbewirtschaftung

Bezug zum Managementplan (Kap./ Seite): Kap. 2.2.6.1., S. 77 ff.

Dringlichkeit des Projektes: laufend (F118, F14, F15, F99, FK01, F98) bzw. mittelfristig (F31)

Landkreis: Märkisch-Oderland

Gemeinde: Oberbarnim

Gemarkung/ Flur/ Flurstücke:

Bollersdorf, Flur 1, Flst. 97, 98, 99, 111, 118, 122, 151, 152, 153, 496, 501, 528, 530, 582, 596

Gebietsabgrenzung

Bezeichnung: Ulmen-Hangwald an der Bollersdorfer Höhe in steiler süd-exponierter Hanglage zum Schermützelsee

P-Ident: NF10040-3450NW0239

Fläche/ Anzahl (ha, Stk., km): 5,7 ha

Kartenausschnitt:



Legende

-  FFH-Gebietsgrenze
-  Maßnahmenfläche
-  Biotopgrenzen

Ziele: Verbesserung des Zustands (derzeit EHG C) des LRT 9180*

Ziel-LRT (Anhang I FFH-RL): Schlucht- und Hangmischwälder *Tilio-Acerion* (LRT 9180*)

Ziel-Art (Anhang II FFH-RL): -

Weitere Ziel-Arten: -

Kurzbeschreibung des Projektes/ Begründung:

Die lebensraumtypische Baumartenzusammensetzung und die charakteristischen Deckungsanteile sind zu erhalten und zu entwickeln (Maßnahmen-Code F118). Die charakteristischen Hauptbaumarten sind Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Feld-Ulme (*Ulmus minor*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Winter-Linde (*Tilia cordata*). Es sind für den EHG B mindestens zwei Wuchsklassen mit jeweils mindestens 10 % Deckung, dabei Auftreten der Reifephase (\geq WK 6) auf mindestens einem Viertel der Fläche, zu erhalten bzw. zu entwickeln (vgl. ZIMMERMANN 2014).

Die vorhandene Naturverjüngung standortheimischer Baumarten ist zu übernehmen (Maßnahmen-Code F14). Eine Naturverjüngung hat Vorrang vor allen anderen Methoden der Waldverjüngung.

Bestandeslücken und -löcher, welche durch Hiebsmaßnahmen, biotische oder abiotische Schadereignisse wie Insektenfraß oder Windwurf entstanden sind, sind für eine Naturverjüngung freizuhalten (Maßnahmen-Code F15).

Nicht standortheimische Gehölze wie z. B. Robinie (*Robinia pseudoacacia*) sollten entnommen werden (Maßnahmen-Code F31). Neben der Entnahme der Robinie ist auch „Ringeln“¹ möglich. Die Entnahme sollte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Durch die Entnahme darf keine Verschlechterung der Habitatstrukturen erfolgen; so darf die Anzahl der Biotop- und Altbäume (z. B. mit Höhlenquartieren für Fledermäuse) nicht unter 5 Stück/ha (für EHG B) sinken.

In den Beständen sollten pro Hektar mindestens 5-7 Biotop- und Altbäume belassen werden (Maßnahmen-Code F99). Biotopbäume sind zumeist alte, z. T. beschädigte oder absterbende Bäume, die Lebensräume für andere Lebewesen bieten. Hierzu zählen u. a. Bäume mit Höhlen, Horsten, Kronenbruch, Totholz, Stamm- und Rindenverletzungen, Rissen, Rindentaschen, Mulmhöhlen, Stammfußhöhlen und Zwieseln (mehrtriebige Baumgabelungen) (LFU 2017a). Altbäume weisen durch ihr Alter und/oder ihre Dimension (ab ca. 60 cm BHD, dies entspricht der Wuchsklasse 7) einen hohen naturschutzfachlichen Wert auf (LUA 2004).

Alternativ zu den zuvor beschriebenen Maßnahmen kann eine natürliche Sukzession zugelassen werden nach dem zuvor ersteinrichtenden Maßnahmen (Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten wie Robinie und Entnahme gebietsfremder Sträucher wie Späte Traubenkirsche) durchgeführt wurden (Maßnahmen-Code F98).

Die folgenden Maßnahmenkombination (Maßnahmen-Code FK01) dient dem Erhalt und der Entwicklung von Habitatstrukturen und damit dem Schutz und der Förderung der biologischen Vielfalt im Wald:

- Einzelne alte und somit meist auch starke Einzelbäume oder Überhälter sollten im Bestand belassen werden und durch vorsichtige, sukzessive Freistellung gefördert werden.
- Es sollte für den Erhalt von Horst- und Höhlenbäumen und für die Belassung aufgestellter Wurzelteller gesorgt werden. Letztere bilden vorübergehend wichtige Sonderstandorte und -habitate u. a. für Insekten-, Vogel- und Amphibienarten.
- Mikrohabitate und Sonderstrukturen sollten belassen werden. Hierzu zählen walddtypische Strukturen wie z. B. Ersatzkronenbäume, Kronenbrüche/-risse/-rinnen/-spalten, abstehende Rindenplatten, Zunderschwamm- und Baumschwamm-Bäume, Dendrotelmen (wassergefüllte Baumhöhlungen), mulmgefüllte Stammhöhlen und Rindenstörstellen. Bei der Bewirtschaftung des Bestandes sollte auf ihr Vorhandensein und gegebenenfalls auf ihren Erhalt geachtet werden.
- Kurzfristig und vorübergehend kann die Strukturvielfalt auch durch Anbringung von unterschiedlichen Fledermaus- und Vogelkästen für verschiedene Arten erhöht werden, solange noch kein Altbambestand mit geeigneten Habitatstrukturen vorhanden ist. Diese künstlichen Lebensstätten sollen die Entwicklung

¹ Beim „Ringeln“ wird ein mehrere Zentimeter breiter Streifen der Rinde am unteren Teil des Baumstammes ringförmig entfernt.

der natürlichen Habitatstrukturen langfristig nicht ersetzen.

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 13 Waldgesetz des Landes Brandenburg gehört zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes der Erhalt eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz. Es sollte langfristig das Vorhandensein von mindestens 21-40 m³/ha liegendem oder stehendem Totholz mit mindestens 35 cm Durchmesser für Eiche und mindestens 25 cm Durchmesser für weitere Baumarten angestrebt werden.

Maßnahmen

Code	Bezeichnung der Maßnahme	FFH-Erhaltungsmaßnahme *
F118	Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung und der charakteristischen Deckungsanteile	Ja
F14	Übernahme vorhandener Naturverjüngung standortheimischer Baumarten	Ja
F15	Freihalten von Bestandeslücken und -löchern für Naturverjüngung standortheimischer Baumarten	Ja
F31	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten	Ja
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	Ja
FK01	Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen (Maßnahmenkombination)	Ja
F98	Zulassen der natürlichen Sukzession mit ggf. ersteinrichtender Maßnahme	Ja
S23	Beseitigung von Müll und sonstigen Ablagerungen	Nein

* ja = FFH-Erhaltungsmaßnahme/ nein = keine FFH-Erhaltungsmaßnahme/ Pool = Potentialflächen für FFH-Erhaltungsmaßnahmen sofern eine flächenspezifische Festlegung im Einzelfall nicht möglich ist.

Hinweis: zur Umsetzung von FFH-Erhaltungsmaßnahmen ist das Land Brandenburg verpflichtet.

Bemerkung/ Hinweise zu der Maßnahme/ den Maßnahmen:

F31 Entnahme von Robinie (auch Ringeln möglich). Die Entnahme sollte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Durch die Entnahme darf keine Verschlechterung der Habitatstrukturen erfolgen; so darf die Anzahl der Biotop- und Altbäume (z. B. mit Höhlenquartieren für Fledermäuse) nicht unter 5 Stück/ha (für EHG B) sinken.

F99 LRT-spezif. Menge für guten EHG: 5-7 Stck./ha, für hervorragenden EHG > 7 Stck. je ha

FK01 Für einen guten EHG: 11-20 m³/ha, für einen hervorragenden EHG: > 20 m³/ha liegendes oder stehendes Totholz mit mindestens 35 cm Durchmesser. Kurzfristig und vorübergehend kann die Strukturvielfalt auch durch Anbringung von unterschiedlichen Fledermaus- und Vogelkästen für verschiedene Arten erhöht werden, solange noch kein Altbaumbestand mit geeigneten Habitatstrukturen vorhanden ist. Diese künstlichen Lebensstätten sollen die Entwicklung der natürlichen Habitatstrukturen langfristig nicht ersetzen.

F98 Alternativ zu allen anderen Erhaltungsmaßnahmen möglich; zuvor Durchführung ersteinrichtender Maßnahmen (Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten wie Robinie und Entnahme gebietsfremder Sträucher wie Späte Traubenkirsche).

Stand der Erörterung der Maßnahme mit Eigentümer/ Landnutzer:

F118 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

F14 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

F15 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

F31 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

F99 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

FK01 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

F98 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

S23 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

Maßnahmenträger/ potentielle Maßnahmenträger: Eigentümer, Nutzer (Forstbetriebsgemeinschaft Hasenholzer Bauernwald)

Zeithorizont: laufend (F118, F14, F15, F99, FK01, F98) bzw. mittelfristig (F31) bzw. dauerhaft (alle Maßnahmen)

Verfahrensablauf/ -art	ja	nein
Weitere Planungsschritte sind notwendig	x	
Maßnahmen sind genehmigungspflichtig		x

Verfahrensart:

zu beteiligen: Eigentümer, Nutzer (Forstbetriebsgemeinschaft Hasenholzer Bauernwald)

Finanzierung: MLUL-Forst-RL-NSW und BEW

Kosten (wird i.d.R. nach Abschluss der Managementplanung im Rahmen der Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ausgefüllt)

Einmalig Kosten:

Laufende Kosten:

Projektstand/ Verfahrensstand:

- Vorschlag
- Voruntersuchung vorhanden/ in Planung
- Planung abgestimmt bzw. genehmigt
- In Durchführung
- Abgeschlossen (oder Daueraufgabe, d.h. kein Abschluss vorgesehen)

Erfolg des Projektes/ der Maßnahme

Monitoring (vorher) am : durch :

Monitoring (nachher) am : durch :

Erfolg der Maßnahme :

Name FFH-Gebiet: Schermützelsee

EU-Nr.: DE 3450-307

Landesnr.: 327

Bezeichnung des Projektes/ der Maßnahme:

Erhalt und Entwicklung des Ulmen-Hangwaldes durch eine naturnahe, den LRT 9180* unterstützende Waldbewirtschaftung

Bezug zum Managementplan (Kap./ Seite): Kap. 2.2.6.1., S. 77 ff.

Dringlichkeit des Projektes: laufend (F118, F14, F15, F99, FK01, F98) bzw. mittelfristig (F31, F83)

Landkreis: Märkisch-Oderland

Gemeinde: Oberbarnim

Gemarkung/ Flur/ Flurstücke:

Bollersdorf, Flur 1, Flst. 118, 119, 120, 121, 122, 127, 129, 130

Gebietsabgrenzung

Bezeichnung: Ulmen-Hangwald an der Schwarzen Kehle

P-Ident: NF10040-3450NW0251

Fläche/ Anzahl (ha, Stk., km): 6,2 ha

Kartenausschnitt:



Legende

-  FFH-Gebietsgrenze
-  Maßnahmenfläche
-  Biotopgrenzen

Ziele: Verbesserung des Zustands (derzeit EHG C) des LRT 9180*

Ziel-LRT (Anhang I FFH-RL): Schlucht- und Hangmischwälder *Tilio-Acerion* (LRT 9180*)

Ziel-Art (Anhang II FFH-RL): -

Weitere Ziel-Arten: -

Kurzbeschreibung des Projektes/ Begründung:

Die lebensraumtypische Baumartenzusammensetzung und die charakteristischen Deckungsanteile sind zu erhalten und zu entwickeln (Maßnahmen-Code F118). Die charakteristischen Hauptbaumarten sind Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Feld-Ulme (*Ulmus minor*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Winter-Linde (*Tilia cordata*). Es sind für den EHG B mindestens zwei Wuchsklassen mit jeweils mindestens 10 % Deckung, dabei Auftreten der Reifephase (\geq WK 6) auf mindestens einem Viertel der Fläche, zu erhalten bzw. zu entwickeln (vgl. ZIMMERMANN 2014).

Die vorhandene Naturverjüngung standortheimischer Baumarten ist zu übernehmen (Maßnahmen-Code F14). Eine Naturverjüngung hat Vorrang vor allen anderen Methoden der Waldverjüngung.

Bestandeslücken und -löcher, welche durch Hiebsmaßnahmen, biotische oder abiotische Schadereignisse wie Insektenfraß oder Windwurf entstanden sind, sind für eine Naturverjüngung freizuhalten (Maßnahmen-Code F15).

Nicht standortheimische Gehölze wie z. B. Robinie (*Robinia pseudoacacia*) sollten entnommen werden (Maßnahmen-Code F31). Neben der Entnahme der Robinie ist auch „Ringeln“¹ möglich. Die Entnahme sollte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Durch die Entnahme darf keine Verschlechterung der Habitatstrukturen erfolgen; so darf die Anzahl der Biotop- und Altbäume (z. B. mit Höhlenquartieren für Fledermäuse) nicht unter 5 Stück/ha (für EHG B) sinken.

Des Weiteren sollten gebietsfremde Sträucher entnommen werden, wie z. B. die Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) (Maßnahmen-Code F83).

In den Beständen sollten pro Hektar mindestens 5-7 Biotop- und Altbäume belassen werden (Maßnahmen-Code F99). Biotopbäume sind zumeist alte, z. T. beschädigte oder absterbende Bäume, die Lebensräume für andere Lebewesen bieten. Hierzu zählen u. a. Bäume mit Höhlen, Horsten, Kronenbruch, Totholz, Stamm- und Rindenverletzungen, Rissen, Rindentaschen, Mulmhöhlen, Stammfußhöhlen und Zwieseln (mehrtriebige Baumgabelungen) (LFU 2017a). Altbäume weisen durch ihr Alter und/oder ihre Dimension (ab ca. 60 cm BHD, dies entspricht der Wuchsklasse 7) einen hohen naturschutzfachlichen Wert auf (LUA 2004).

Alternativ zu den zuvor beschriebenen Maßnahmen kann eine natürliche Sukzession zugelassen werden nach dem zuvor ersteinrichtenden Maßnahmen (Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten wie Robinie und Entnahme gebietsfremder Sträucher wie Späte Traubenkirsche) durchgeführt wurden (Maßnahmen-Code F98).

Die folgenden Maßnahmenkombination (Maßnahmen-Code FK01) dient dem Erhalt und der Entwicklung von Habitatstrukturen und damit dem Schutz und der Förderung der biologischen Vielfalt im Wald:

- Einzelne alte und somit meist auch starke Einzelbäume oder Überhälter sollten im Bestand belassen werden und durch vorsichtige, sukzessive Freistellung gefördert werden.
- Es sollte für den Erhalt von Horst- und Höhlenbäumen und für die Belassung aufgestellter Wurzelteller gesorgt werden. Letztere bilden vorübergehend wichtige Sonderstandorte und -habitate u. a. für Insekten-, Vogel- und Amphibienarten.
- Mikrohabitate und Sonderstrukturen sollten belassen werden. Hierzu zählen walddtypische Strukturen wie z. B. Ersatzkronenbäume, Kronenbrüche/-risse/-rinnen/-spalten, abstehende Rindenplatten, Zunderschwamm- und Baumschwamm-Bäume, Dendrotelmen (wassergefüllte Baumhöhlungen), mulmgefüllte Stammhöhlen und Rindenstörstellen. Bei der Bewirtschaftung des Bestandes sollte auf ihr Vorhandensein und gegebenenfalls auf ihren Erhalt geachtet werden.

¹ Beim „Ringeln“ wird ein mehrere Zentimeter breiter Streifen der Rinde am unteren Teil des Baumstammes ringförmig entfernt.

- Kurzfristig und vorübergehend kann die Strukturvielfalt auch durch Anbringung von unterschiedlichen Fledermaus- und Vogelkästen für verschiedene Arten erhöht werden, solange noch kein Altbaumbestand mit geeigneten Habitatstrukturen vorhanden ist. Diese künstlichen Lebensstätten sollen die Entwicklung der natürlichen Habitatstrukturen langfristig nicht ersetzen.

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 13 Waldgesetz des Landes Brandenburg gehört zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes der Erhalt eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz. Es sollte langfristig das Vorhandensein von mindestens 21-40 m³/ha liegendem oder stehendem Totholz mit mindestens 35 cm Durchmesser für Eiche und mindestens 25 cm Durchmesser für weitere Baumarten angestrebt werden.

Maßnahmen

Code	Bezeichnung der Maßnahme	FFH-Erhaltungsmaßnahme *
F118	Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung und der charakteristischen Deckungsanteile	Ja
F14	Übernahme vorhandener Naturverjüngung standortheimischer Baumarten	Ja
F15	Freihalten von Bestandeslücken und -löchern für Naturverjüngung standortheimischer Baumarten	Ja
F31	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten	Ja
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	Ja
FK01	Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen (Maßnahmenkombination)	Ja
F83	Entnahme gebietsfremder Sträucher	Ja
F85	Erhalt bestehender Waldränder	Nein
F98	Zulassen der natürlichen Sukzession mit ggf. ersteinrichtender Maßnahme	Ja

* ja = FFH-Erhaltungsmaßnahme/ nein = keine FFH-Erhaltungsmaßnahme/ Pool = Potentialflächen für FFH-Erhaltungsmaßnahmen sofern eine flächenspezifische Festlegung im Einzelfall nicht möglich ist.

Hinweis: zur Umsetzung von FFH-Erhaltungsmaßnahmen ist das Land Brandenburg verpflichtet.

Bemerkung/ Hinweise zu der Maßnahme/ den Maßnahmen:

F31 Entnahme von Robinie (auch Ringeln möglich). Die Entnahme sollte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Durch die Entnahme darf keine Verschlechterung der Habitatstrukturen erfolgen; so darf die Anzahl der Biotop- und Altbäume (z. B. mit Höhlenquartieren für Fledermäuse) nicht unter 5 Stück/ha (für EHG B) sinken.

F99 LRT-spezif. Menge für guten EHG: 5-7 Stck./ha, für hervorragenden EHG > 7 Stck. je ha

FK01 Für einen guten EHG: 11-20 m³/ha, für einen hervorragenden EHG: > 20 m³/ha liegendes oder stehendes Totholz mit mindestens 35 cm Durchmesser. Kurzfristig und vorübergehend kann die Strukturvielfalt auch durch Anbringung von unterschiedlichen Fledermaus- und Vogelkästen für verschiedene Arten erhöht werden, solange noch kein Altbaumbestand mit geeigneten Habitatstrukturen vorhanden ist. Diese künstlichen Lebensstätten sollen die Entwicklung der natürlichen Habitatstrukturen langfristig nicht ersetzen.

F83 Entnahme Später Traubenkirsche

F98 Alternativ zu allen anderen Erhaltungsmaßnahmen möglich; zuvor Durchführung ersteinrichtender Maßnahmen (Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten wie Robinie und Entnahme gebietsfremder Sträucher wie Späte Traubenkirsche).

Stand der Erörterung der Maßnahme mit Eigentümer/ Landnutzer:

F118 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

F14 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

F15 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

F31 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

F99 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

FK01 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

F83 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

F85 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

F98 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

Maßnahmenträger/ potentielle Maßnahmenträger: Eigentümer, Nutzer (Forstbetriebsgemeinschaft Hasenholzer Bauernwald)

Zeithorizont: laufend (F118, F14, F15, F99, FK01, F98) bzw. mittelfristig (F31, F83) bzw. dauerhaft (alle Maßnahmen)

Verfahrensablauf/ -art	ja	nein
Weitere Planungsschritte sind notwendig	x	
Maßnahmen sind genehmigungspflichtig		x

Verfahrensart:

zu beteiligen: Eigentümer, Nutzer (Forstbetriebsgemeinschaft Hasenholzer Bauernwald)

Finanzierung: MLUL-Forst-RL-NSW und BEW

Kosten (wird i.d.R. nach Abschluss der Managementplanung im Rahmen der Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ausgefüllt)

Einmalig Kosten:

Laufende Kosten:

Projektstand/ Verfahrensstand:

- Vorschlag
 - Voruntersuchung vorhanden/ in Planung
 - Planung abgestimmt bzw. genehmigt
 - In Durchführung
 - Abgeschlossen (oder Daueraufgabe, d.h. kein Abschluss vorgesehen)
-

Erfolg des Projektes/ der Maßnahme

Monitoring (vorher) am : durch :

Monitoring (nachher) am : durch :

Erfolg der Maßnahme :

Name FFH-Gebiet: Schermützelsee

EU-Nr.: DE 3450-307

Landesnr.: 327

Bezeichnung des Projektes/ der Maßnahme:

Erhalt und Entwicklung des Ulmen-Hangwaldes durch eine naturnahe, den LRT 9180* unterstützende Waldbewirtschaftung

Bezug zum Managementplan (Kap./ Seite): Kap. 2.2.6.1., S. 77 ff.

Dringlichkeit des Projektes: laufend (F118, F14, F15, F99, FK01, F98) bzw. mittelfristig (F31)

Landkreis: Märkisch-Oderland

Gemeinde: Oberbarnim

Gemarkung/ Flur/ Flurstücke:

Bollersdorf, Flur 1, Flst. 131, 132, 133, 179, 180, 181

Gebietsabgrenzung

Bezeichnung: Ulmen-Hangwald in einer diluvial geprägten Kehle südöstlich Bollersdorf

P-Ident: NF10040-3450NW0274

Fläche/ Anzahl (ha, Stk., km): 0,9 ha

Kartenausschnitt:



Legende

-  FFH-Gebietsgrenze
-  Maßnahmenfläche
-  Biotopgrenzen

Ziele: Verbesserung des Zustands (derzeit EHG C) des LRT 9180*

Ziel-LRT (Anhang I FFH-RL): Schlucht- und Hangmischwälder *Tilio-Acerion* (LRT 9180*)

Ziel-Art (Anhang II FFH-RL): -

Weitere Ziel-Arten: -

Kurzbeschreibung des Projektes/ Begründung:

Die lebensraumtypische Baumartenzusammensetzung und die charakteristischen Deckungsanteile sind zu erhalten und zu entwickeln (Maßnahmen-Code F118). Die charakteristischen Hauptbaumarten sind Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Feld-Ulme (*Ulmus minor*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Winter-Linde (*Tilia cordata*). Es sind für den EHG B mindestens zwei Wuchsklassen mit jeweils mindestens 10 % Deckung, dabei Auftreten der Reifephase (\geq WK 6) auf mindestens einem Viertel der Fläche, zu erhalten bzw. zu entwickeln (vgl. ZIMMERMANN 2014).

Die vorhandene Naturverjüngung standortheimischer Baumarten ist zu übernehmen (Maßnahmen-Code F14). Eine Naturverjüngung hat Vorrang vor allen anderen Methoden der Waldverjüngung.

Bestandeslücken und -löcher, welche durch Hiebsmaßnahmen, biotische oder abiotische Schadereignisse wie Insektenfraß oder Windwurf entstanden sind, sind für eine Naturverjüngung freizuhalten (Maßnahmen-Code F15).

Nicht standortheimische Gehölze wie z. B. Robinie (*Robinia pseudoacacia*) sollten entnommen werden (Maßnahmen-Code F31). Neben der Entnahme der Robinie ist auch „Ringeln“¹ möglich. Die Entnahme sollte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Durch die Entnahme darf keine Verschlechterung der Habitatstrukturen erfolgen; so darf die Anzahl der Biotop- und Altbäume (z. B. mit Höhlenquartieren für Fledermäuse) nicht unter 5 Stück/ha (für EHG B) sinken.

In den Beständen sollten pro Hektar mindestens 5-7 Biotop- und Altbäume belassen werden (Maßnahmen-Code F99). Biotopbäume sind zumeist alte, z. T. beschädigte oder absterbende Bäume, die Lebensräume für andere Lebewesen bieten. Hierzu zählen u. a. Bäume mit Höhlen, Horsten, Kronenbruch, Totholz, Stamm- und Rindenverletzungen, Rissen, Rindentaschen, Mulmhöhlen, Stammfußhöhlen und Zwieseln (mehrtriebige Baumgabelungen) (LFU 2017a). Altbäume weisen durch ihr Alter und/oder ihre Dimension (ab ca. 60 cm BHD, dies entspricht der Wuchsklasse 7) einen hohen naturschutzfachlichen Wert auf (LUA 2004).

Alternativ zu den zuvor beschriebenen Maßnahmen kann eine natürliche Sukzession zugelassen werden nach dem zuvor ersteinrichtenden Maßnahmen (Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten wie Robinie und Entnahme gebietsfremder Sträucher wie Späte Traubenkirsche) durchgeführt wurden (Maßnahmen-Code F98).

Die folgenden Maßnahmenkombination (Maßnahmen-Code FK01) dient dem Erhalt und der Entwicklung von Habitatstrukturen und damit dem Schutz und der Förderung der biologischen Vielfalt im Wald:

- Einzelne alte und somit meist auch starke Einzelbäume oder Überhälter sollten im Bestand belassen werden und durch vorsichtige, sukzessive Freistellung gefördert werden.
- Es sollte für den Erhalt von Horst- und Höhlenbäumen und für die Belassung aufgestellter Wurzelteller gesorgt werden. Letztere bilden vorübergehend wichtige Sonderstandorte und -habitate u. a. für Insekten-, Vogel- und Amphibienarten.
- Mikrohabitate und Sonderstrukturen sollten belassen werden. Hierzu zählen walddtypische Strukturen wie z. B. Ersatzkronenbäume, Kronenbrüche/-risse/-rinnen/-spalten, abstehende Rindenplatten, Zunderschwamm- und Baumschwamm-Bäume, Dendrotelmen (wassergefüllte Baumhöhlungen), mulmgefüllte Stammhöhlen und Rindenstörstellen. Bei der Bewirtschaftung des Bestandes sollte auf ihr Vorhandensein und gegebenenfalls auf ihren Erhalt geachtet werden.
- Kurzfristig und vorübergehend kann die Strukturvielfalt auch durch Anbringung von unterschiedlichen Fledermaus- und Vogelkästen für verschiedene Arten erhöht werden, solange noch kein Altbaubestand mit geeigneten Habitatstrukturen vorhanden ist. Diese künstlichen Lebensstätten sollen die Entwicklung

¹ Beim „Ringeln“ wird ein mehrere Zentimeter breiter Streifen der Rinde am unteren Teil des Baumstammes ringförmig entfernt.

der natürlichen Habitatstrukturen langfristig nicht ersetzen.

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 13 Waldgesetz des Landes Brandenburg gehört zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes der Erhalt eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz. Es sollte langfristig das Vorhandensein von mindestens 21-40 m³/ha liegendem oder stehendem Totholz mit mindestens 35 cm Durchmesser für Eiche und mindestens 25 cm Durchmesser für weitere Baumarten angestrebt werden.

Maßnahmen

Code	Bezeichnung der Maßnahme	FFH-Erhaltungsmaßnahme *
F118	Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung und der charakteristischen Deckungsanteile	Ja
F14	Übernahme vorhandener Naturverjüngung standortheimischer Baumarten	Ja
F15	Freihalten von Bestandeslücken und -löchern für Naturverjüngung standortheimischer Baumarten	Ja
F31	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten	Ja
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	Ja
FK01	Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen (Maßnahmenkombination)	Ja
F98	Zulassen der natürlichen Sukzession mit ggf. ersteinrichtender Maßnahme	Ja
S23	Beseitigung von Müll und sonstigen Ablagerungen	Nein

* ja = FFH-Erhaltungsmaßnahme/ nein = keine FFH-Erhaltungsmaßnahme/ Pool = Potentialflächen für FFH-Erhaltungsmaßnahmen sofern eine flächenspezifische Festlegung im Einzelfall nicht möglich ist.

Hinweis: zur Umsetzung von FFH-Erhaltungsmaßnahmen ist das Land Brandenburg verpflichtet.

Bemerkung/ Hinweise zu der Maßnahme/ den Maßnahmen:

F31 Entnahme von Robinie (auch Ringeln möglich). Die Entnahme sollte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Durch die Entnahme darf keine Verschlechterung der Habitatstrukturen erfolgen; so darf die Anzahl der Biotop- und Altbäume (z. B. mit Höhlenquartieren für Fledermäuse) nicht unter 5 Stück/ha (für EHG B) sinken.

F99 LRT-spezif. Menge für guten EHG: 5-7 Stck./ha, für hervorragenden EHG > 7 Stck. je ha

FK01 Für einen guten EHG: 11-20 m³/ha, für einen hervorragenden EHG: > 20 m³/ha liegendes oder stehendes Totholz mit mindestens 35 cm Durchmesser. Kurzfristig und vorübergehend kann die Strukturvielfalt auch durch Anbringung von unterschiedlichen Fledermaus- und Vogelkästen für verschiedene Arten erhöht werden, solange noch kein Altbaubestand mit geeigneten Habitatstrukturen vorhanden ist. Diese künstlichen Lebensstätten sollen die Entwicklung der natürlichen Habitatstrukturen langfristig nicht ersetzen.

F98 Alternativ zu allen anderen Erhaltungsmaßnahmen möglich; zuvor Durchführung ersteinrichtender Maßnahmen (Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten wie Robinie und Entnahme gebietsfremder Sträucher wie Späte Traubenkirsche).

Stand der Erörterung der Maßnahme mit Eigentümer/ Landnutzer:

F118 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

F14 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

F15 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

F31 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

F99 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

FK01 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

F98 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

S23 / zugestimmt / 03.09.2020 / Nutzer / Eigentümer

Maßnahmenträger/ potentielle Maßnahmenträger: Eigentümer, Nutzer (Forstbetriebsgemeinschaft Hasenholzer Bauernwald)

Zeithorizont: laufend (F118, F14, F15, F99, FK01, F98) bzw. mittelfristig (F31) bzw. dauerhaft (alle Maßnahmen)

Verfahrensablauf/ -art	ja	nein
Weitere Planungsschritte sind notwendig	x	
Maßnahmen sind genehmigungspflichtig		x

Verfahrensart:

zu beteiligen: Eigentümer, Nutzer (Forstbetriebsgemeinschaft Hasenholzer Bauernwald)

Finanzierung: MLUL-Forst-RL-NSW und BEW

Kosten (wird i.d.R. nach Abschluss der Managementplanung im Rahmen der Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ausgefüllt)

Einmalig Kosten:

Laufende Kosten:

Projektstand/ Verfahrensstand:

- Vorschlag
- Voruntersuchung vorhanden/ in Planung
- Planung abgestimmt bzw. genehmigt
- In Durchführung
- Abgeschlossen (oder Daueraufgabe, d.h. kein Abschluss vorgesehen)

Erfolg des Projektes/ der Maßnahme

Monitoring (vorher) am : durch :

Monitoring (nachher) am : durch :

Erfolg der Maßnahme :